

Februar 2007

nebst Prospektergänzung vom Januar 2008

Davis Value Fund
Davis Opportunities Fund
Davis Real Estate Fund
Davis Financial Fund

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
Luxemburg

Verfügbar nur für Anleger, die keine Staatsbürger oder
Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika sind.

DAVIS FUNDS SICAV

**Société d'investissement à capital variable
Luxembourg**

PROSPEKT

Februar 2007

MITTEILUNG

Der Davis Funds SICAV („FONDS“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Umbrella-Form, der als „*Société d'Investissement à Capital Variable*“ (SICAV - Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und im Sinne des luxemburgischen Rechtes einen „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) darstellt, wie in Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils letzten Fassung („Gesetz von 2002“) definiert. Der FONDS ist eine selbstverwaltete SICAV, wie in Artikel 27 des Gesetzes von 2002 vorgesehen.

Dieser Prospekt sollte zwecks künftiger Einsichtnahme aufbewahrt werden, denn er enthält wichtige Informationen, die potentielle Anleger vor Investitionsentscheidungen berücksichtigen sollten. Zeichnungen von Fondsanteilen werden auf der Basis des jeweils aktuellen Fondsprospekts in Verbindung mit dem jeweils neuesten Jahresbericht des FONDS und den darin enthaltenen, geprüften Jahresabschlüssen akzeptiert, sowie gegebenenfalls in Verbindung mit dem neuesten, nach Veröffentlichung des Jahresberichts herauskommenden Halbjahresbericht des FONDS.

Weitere Exemplare dieses Prospekts und künftiger Prospekte, von Halbjahres- und Jahresberichten, Zeichnungsformularen sowie andere den Kauf oder die Einlösung von Fondsanteilen betreffende Informationen können beim FONDS unter der Adresse des FONDS angefordert werden.

Niemand ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Fondsanteilen irgendwelche vom Inhalt dieses Prospekts abweichende Auskünfte zu geben oder Angaben zu machen. Man sollte auch nicht von der Annahme ausgehen, dass von diesem Prospekt abweichende Informationen oder Angaben vom FONDS autorisiert sind. Unter keinen Umständen bedeutet die Übergabe dieses Prospekts oder die Begebung von Fondsanteilen, dass seit dem Veröffentlichungsdatum des Prospekts oder der Begebung von Fondsanteilen keine Veränderungen in den Verhältnissen des FONDS eingetreten sind.

Dieser Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch irgend jemand in irgendeiner Gerichtsbarkeit, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder in der jemand, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist. Auch stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf an Personen dar, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf von Rechts wegen nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile des FONDS sind nach den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung nicht registriert, noch ist der FONDS gemäß den Bestimmungen des United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung zugelassen. Die Fondsanteile dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien, Besitzungen oder anderen Hoheitsbereichen (den „Vereinigten Staaten“) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt in gleicher Weise für Angebote oder Verkäufe von Fondsanteilen an oder zugunsten von US-Personen. Der Begriff „US-Person“ umfasst in diesem Zusammenhang Staatsangehörige oder Einwohner der Vereinigten Staaten; in irgendeinem Bundesstaat, einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten etablierte oder existierende Personengesellschaften; nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen oder Hoheitsbereiche etablierte Kapitalgesellschaften; sowie jedwede Vermögen oder Treuhandvermögen, abgesehen von Vermögen oder Treuhandvermögen, deren Einnahmen (die nicht effektiv mit dem Handel oder Geschäften in den USA in Verbindung stehen) aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammen und nicht in den Brutto-Einnahmen zur Berechnung der US-Einkommenssteuer enthalten sind.

Die Zeichnung von Anteilen muss vom FONDS oder im Auftrag des FONDS akzeptiert werden.

Potentielle Anleger sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen beim Kauf von Fondsanteilen sowie über allfällige Devisenkontrollen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsbürger oder Einwohner sie sind, oder in denen sie ihren Wohnsitz haben.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zur Zeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Usancen, und sie wurden unter dem Vorbehalt von Gesetzes- und Brauchtumsänderungen gemacht.

In diesem Prospekt bezieht sich „USD“ oder „US\$“ auf US-Dollar.

Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils letzten Fassung und dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Geldwäsche, sowie dem CSSF-Rundschreiben Nr. 05/211 wurden die professionellen Verpflichtungen dargelegt, deren Erfüllung die Nutzung von gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren zu Zwecken der Geldwäsche verhindern sollen. Danach müssen individuelle Zeichner ihre Identität (zu belegen durch eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises) dem FONDS offenbaren. Das Gleiche gilt für juristische Personen (deren Identität durch eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde oder äquivalente Dokumente, einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Liste der Zeichnungsberechtigten nachzuweisen ist). Finanzmittler müssen ihren Status ebenfalls dem FONDS offenbaren (zu belegen durch einen aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister sowie gegebenenfalls oder auf Anforderung durch eine beglaubigte Kopie der gewerblichen Zulassung, ausgestellt von der zuständigen lokalen Behörde). Informationen dieser Art werden nur zwecks Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gesammelt; Unbefugten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

Nach allgemeinem Verständnis gelten professionelle Angehörige des Finanzsektors in einem Land, das die Beschlüsse der Finanziellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (*Groupe d'action financière – „GAFI“*) ratifiziert hat, als Finanzmittler mit den gleichen Identifizierungspflichten wie sie die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg vorschreiben.

Die folgenden Länder, Territorien und Organisationen, einschließlich des Großherzogtums Luxemburg, haben die Beschlüsse der Finanziellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche ratifiziert: Argentinien, Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Dänemark, die Europäische Kommission, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, der Golf-Kooperationsrat, Hongkong, Island, Irland, Italien, Japan, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, die Russische Föderation, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Alle dem FONDS in diesem Zusammenhang mitgeteilten Informationen dienen ausschließlich dem Zweck, die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten.

Der FONDS kann nicht garantieren, dass seine Anlageziele erreicht werden.

Der FONDS ist ein nicht reguliertes Sammelanlageprogramm in Großbritannien. Werbung für den FONDS ist in Großbritannien durch Sektion 76 des Finanzdienstleistungsgesetzes (Financial Services Act) von 1986 eingeschränkt. Fondsanteile dürfen in Großbritannien mit Hilfe dieses Prospekts durch dazu befugte Personen nur solchen Personen angeboten oder verkauft werden, die Anlagegeschäfte nach Maßgabe des Finanzdienstleistungsgesetzes von 1986 betreiben, oder Personen, deren normales Geschäft den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten der gleichen Art umfasst wie die Vermögenswerte oder beträchtliche Teile von Vermögenswerten, in die der FONDS investiert, sowie Personen, die den Prospekt aufgrund der Finanzdienstleistungsvorschriften (Werbung für nicht regulierte Programme) von 1991 [Financial Services (Promotion of Unregulated Schemes) Regulations 1991] erhalten dürfen. Abgesehen davon dürfen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen publizierte Dokumente, einschließlich dieses Prospekt, in Großbritannien nur an Personen aus- oder weitergegeben werden, denen sie auch anderweitig rechtmäßig ausgehändigt werden können, es sei denn, diese Personen fallen unter eine der in Artikel 11(3) des Finanzdienstleistungsgesetzes von 1986 (Werbung für Anlagen) (Ausnahmen) Erlass von 1996 definierten Kategorien.

DAVIS FUNDS SICAV

Société d'investissement à capital variable, Luxembourg
Eingetragener Sitz: 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Kirchberg, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 49537

Verwaltungsrat

Vorsitzender

- Andrew A. Davis, Portfolio Manager, Davis Selected Advisers, L.P., Santa Fe, New Mexico 87501, USA

Direktoren

- Roland Simon, Geschäftsführer, NORAMCO AG, Bollendorf, Deutschland
- Kenneth C. Eich, Chief Operating Officer, Davis Selected Advisers, L.P., Tucson, Arizona 85706, USA

Anlageberater

Davis Selected Advisers, L.P., 2949 East Elvira Road, Suite 101, Tucson, Arizona 85706, USA

Depotbank, Agent für den FONDS und Domizilstelle

State Street Bank Luxembourg S.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Kirchberg, Luxembourg

Registerstelle und Transferagent

The Bank of New York (Luxemburg) S.A., Aerogolf Center, 1A rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Luxembourg

Abschlussprüfer

Deloitte S.A., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger, Hoss & Prussen, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxembourg

Hauptvertriebsgesellschaft

Davis Distributors, LLC, 2949 East Elvira Road, Suite 101, Tucson, Arizona 85706, USA

Informationsagent

NORAMCO AG, Schloss Weilerbach, D-54669 Bollendorf, Deutschland

Tel: +49-65 26-92 92-0

Fax: +49-65 26-92 92-30

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
HAUPTMERKMALE DES FONDS	5
NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS	6
ANLAGEPOLITIK	6
Davis Value Fund	7
Davis Opportunities Fund	9
Davis Real Estate Fund	10
Davis Financial Fund	12
WAS BEI DEN TEILFONDS ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGEN IST	13
DER ANLAGEBERATER	14
DIVIDENDENPOLITIK	14
KAUF, RÜCKNAHME UND TAUSCH VON Anteilen	14
Kauf von Anteilen	14
Berechnung des Ausgabeaufgeldes – Anteile der Klasse A	16
Rücknahme von Anteilen	17
Wiederanlageprivileg	18
Systematischer Entnahmeplan	18
Tausch von Anteilen	18
Übertragung von Anteilen	19
MARKTTIMING	20
ABWICKLUNG VON TRANSAKTIONEN	20
DEPOTBANK UND VERWALTUNGSBEAUFTRAGTER	20
REGISTRIERSTELLE UND TRANSFERAGENT	21
GEBÜHREN FÜR ANLAGEBERATER, DEPOTSTELLE, VERWALTUNG UND DEN TRANSFERAGENTEN	21
ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS	23
Organisation	23
Anteile an den Teilfonds	23
Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds	24
Versammlungen und Berichte	24
Auflösung des FONDS	25
Verteilung von Guthaben und Verbindlichkeiten unter die Teilfonds	25
Feststellung des Nettoinventarwertes von Anteilen	25
Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen	27
Steuerfragen	28
Der FONDS und die Teilfonds	28
Anteilinhaber	28
Erwägungen zum EU-Steuerrecht	28
Besondere steuerliche Erwägungen im Hinblick auf den Davis Real Estate Fund	29
Anteilinhaber	29
Anlagebeschränkungen	30
1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	30
2. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE	35
3. DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE	36
Wichtige Unterlagen	38
Dokumente	38
ZUSÄTZLICHE ANGABEN	39
Für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	39
Für Anleger in der Republik Österreich	41
Für Anleger in der Schweiz	41

HAUPTMERKMALE DES FONDS

Alle Angaben in dieser Übersicht werden im Prospekt an anderer Stelle genauer erläutert.

Der FONDS ist eine sich als „société d'investissement à capital variable“ qualifizierende Anlagegesellschaft luxemburgischen Rechts in Form einer „société anonyme“.

Die Investmentfonds:

Der FONDS offeriert vier verschiedene Teilfonds:

DAVIS FUNDS SICAV – Davis Value Fund (der „Davis Value Fund“),
DAVIS FUNDS SICAV – Davis Opportunities Fund (der „Davis Opportunities Fund“),
DAVIS FUNDS SICAV – Davis Real Estate Fund (der „Davis Real Estate Fund“) und
DAVIS FUNDS SICAV – Davis Financial Fund (der „Davis Financial Fund“).

Jeder Teilfonds verkörpert einen separaten Bestand an Vermögenswerten und kann verschiedene Klassen von Anteilen begeben. Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird je nach seinen besonderen Anlagegrundsätzen investiert.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, neue Teilfonds bzw. zusätzliche Klassen von Fondsanteilen aufzulegen.

Anlageziele:

Kapitalzuwachs ist das Anlageziel des Davis Value Fund, des Davis Opportunities Fund, und des Davis Financial Fund. Unter diesem Aspekt sind anfallende Erträge von nachgeordneter Bedeutung. Der Davis Real Estate Fund wiederum strebt eine möglichst hohe Gesamrendite an, und zwar durch eine Kombination von Kapitalzuwachs und laufenden Erträgen. Die speziellen Anlageziele und -grundsätze eines jeden Teilfonds werden in diesem Prospekt nachfolgend näher erläutert.

Der Anlageberater:

Davis Selected Advisers, L.P. (der „Anlageberater“) ist die Beratungsgesellschaft des FONDS. Sie verwaltet auch die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Die Hauptvertriebsgesellschaft:

Als Hauptvertriebsgesellschaft des FONDS fungiert die Davis Distributors, LLC. In dieser Eigenschaft kann sie Verkaufsagenten zum Absatz der Fondsanteile autorisieren. Um die Agenten für ihre Dienste im Zusammenhang mit dem Absatz der Anteile und der Pflege der Kundenkonten zu entlohnen, kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an ihre Verkaufsagenten leisten, und zwar zu Sätzen, die auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteile aller vom Agenten als dem designierten Fondsagenten betreuten Anteilinhaber festgesetzt werden. Anteilinhaber sollten ihren Finanzberater bezüglich näherer Informationen zu den Zahlungen konsultieren, die sie im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fondsanteilen erhalten. Die Hauptvertriebsgesellschaft selbst kann als Vertreter agieren und daraus resultierende Vergütungen kassieren.

Die Depotbank:

Die Vermögenswerte des FONDS befinden sich in Verwahrung oder unter der Kontrolle der State Street Bank Luxembourg S.A. (die „Depotbank“ oder „State Street Bank“).

Angebot:

Jeder einzelne Teilfonds offeriert mit einem Ausgabeaufgeld belastete Anteile der Klasse A sowie mit Rücknahmegebühren belastete Anteile der Klasse B. Siehe dazu: „Kauf von Anteilen“. Der Nettoinventarwert wird zum nächsten Bankgeschäftstag berechnet, der auf den Tag folgt, an dem der Transferagent die verrechneten Gelder erhält.

Die Anteile:

Jeder einzelne Teilfonds offeriert Namensanteile in Form von Bucheinträgen ohne Zertifikat (registrierte Namensanteile) oder mit Zertifikat (registrierte Anteilzertifikate). Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. Inhaberanteile begeben die Teilfonds nicht. Alle Anteile werden als registrierte Namensanteile ausgefertigt, es sei denn, der Anteilinhaber verlangt ausdrücklich registrierte Anteilzertifikate.

Rücknahme von Anteilen:

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, und zwar zu dem für die Klasse ihrer Anteile geltenden Rücknahmepreis, der jeweils am nächstfolgenden Bankgeschäftstag festgestellt wird, an dem das Rücknahmeersuchen beim FONDS eingegangen ist.

Tausch von Anteilen:

Anteilinhaber können ihre Anteile an einen Fonds der Davis-Fondsfamilie in Anteile anderer Teilfonds der Davis-Fondsfamilie tauschen. Dies geschieht auf der Grundlage der relativen Nettoinventarwerte der Teilfonds zum Zeitpunkt des Tausches.

Eine Tauschgebühr wird nur bei häufigen Tauschvorgängen erhoben. Näheres dazu findet sich im Abschnitt „Tausch oder Übertragung von Anteilen“.

Nettoinventarwert per Anteil:

Der Nettoinventarwert je Anteil in jeder Anteilsklasse wird in US-Dollar berechnet und an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg um 9.00 Uhr Ortszeit festgestellt (Wertstellungsdatum).

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

Die Davis-Anlagephilosophie

Der Davis Value Fund, der Davis Opportunities Fund, der Davis Real Estate Fund und der Davis Financial Fund werden nach den Grundsätzen der Davis-Anlagephilosophie verwaltet. Wir führen bei dem Versuch, Unternehmen mit Charakteristiken zu finden, die unseres Erachtens die Schaffung von langfristigem Wert unterstützen, ausgedehnte Untersuchungen zu den Themen „bewährtes Führungsteam“, „dauerhaftes Franchise- und Geschäftsmodell“ und „nachhaltige Wettbewerbsvorteile“ durch. Wir zielen darauf ab, immer dann in Unternehmen zu investieren, wenn sie mit einem Abschlag auf den ihnen innewohnenden Wert notieren. Wir betonen die individuelle Aktienausswahl und sind der Meinung, dass die Fähigkeit der Beurteilung von Führungsteams entscheidend ist. Wir statten Mitarbeitern auf der Führungsetage routinemäßig Besuche an ihrem Arbeitsplatz ab, um den relativen Wert verschiedener Unternehmen auszuloten. Diese Untersuchungen, wie immer streng sie auch durchgeführt werden, beinhalten Vorhersagen und Prognosen, die ihrer Natur nach unsicher sind.

Im Laufe der Jahre haben wir eine Liste von Merkmalen entwickelt, die unserer Auffassung nach dazu beitragen, dass Unternehmen langfristige Aktionärswerte schaffen und ihr Risiko steuern. Nur wenige Gesellschaften

weisen zu irgendeinem Zeitpunkt alle diese Merkmale auf. Doch wir sind auf der Suche nach Unternehmen, bei denen wir einen großen Teil oder wenigstens eine annähernd zufriedenstellende Mischung der folgenden Charakteristiken feststellen können:

Erstklassiges Management

- nachweisliche Erfolge
- beträchtlicher Eigenanteil am Geschäft
- intelligenter Kapitaleinsatz
- geschickter Einsatz der Technik zum Zweck der Geschäftsverbesserung und Kostensenkung

Gesunde Finanz- und Ertragslage

- solide Bilanzen
- niedrige Kostenstruktur / geringe Verschuldung
- hohe Kapitalrendite nach Steuern
- qualitativ hochwertige Erträge

Starke Wettbewerbsposition

- Keine veralteten Produkte / Dienstleistungen
- Beherrschender bzw. wachsender Marktanteil
- Engagement in einem Wachstumsmarkt
- Globale Präsenz und Markennamen

Nach der Entscheidung, in welche Unternehmen wir investieren wollen, analysieren wir den den Stammaktien der betreffenden Unternehmen innewohnenden Wert. Wir suchen Stammaktien, die im Verhältnis zum innewohnenden Wert zu attraktiven Bewertungen zu erwerben sind. Unser Ziel besteht darin, langfristig in diese Unternehmen zu investieren. Wir erwägen den Verkauf eines Unternehmens, wenn der Zeitwert seiner Aktien die Schätzung der Beratungsgesellschaft bezüglich des innewohnenden Wertes überschreitet bzw. wenn dem Aktienbesitz nicht länger ein attraktives Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen zugrunde liegt.

Davis Value Fund

Dieser Teilfonds ist auf Kapitalzuwachs auf lange Sicht ausgerichtet. Dass dieses Ziel erreicht wird, lässt sich nicht garantieren. Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien US-amerikanischer Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von wenigstens 10 Milliarden US-Dollar. Der Fonds kann auch in ausländische Gesellschaften und in Gesellschaften mit einer geringeren Börsenkapitalisierung investieren. Bei der Auswahl der Fondsanlagen spielt der laufende Ertrag eine untergeordnete Rolle. Verwaltet wird dieser Teilfonds nach den Grundsätzen der Davis-Anlagephilosophie.

Die Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Value Fund

Bei einer Anlage in den Davis Value Fund ist der Verlust eines Teils oder des gesamten investierten Betrags nicht auszuschließen. Die Anlagerendite und der Kapitalwert einer Anlage sind Schwankungen unterworfen, so dass die Anteile eines Anlegers zum Zeitpunkt des Verkaufs mehr oder auch weniger wert sein können, als sie ursprünglich gekostet haben. In diesem Abschnitt erklären wir die nach unserer Ansicht wichtigsten Faktoren, die die Entwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

- **Börsenrisiko.** Der Börsenwert von Stammaktien kann sich rapide und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar infolge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die mit der Entwicklung der Unternehmen, in die wir investieren, nichts oder nur wenig zu tun haben.

- **Unternehmensspezifische Risiken.** Mit dem Erfolg oder Misserfolg einer Gesellschaft kann der Marktwert ihrer Stammaktien steigen oder fallen. Zahlreiche Faktoren können sich negativ auf den Aktienkurs einer bestimmten Gesellschaft auswirken, so etwa unbefriedigende Erträge, der Verlust bedeutender Kunden, die Verwicklung der Gesellschaft in größere Rechtsstreitigkeiten, oder auch die Gesellschaft oder ihre Branche betreffende Änderungen der staatlichen Reglementierung. Der Erfolg der Gesellschaften, in die der Fonds investiert, bestimmt weitgehend seine langzeitige Entwicklung.
- **Finanzdienstleistungsrisiko.** Der Fonds investierte bisher einen erheblichen Teil seines Vermögens in den Sektor Finanzdienstleistungen. Beim Investieren in diesen Sektor treten unter anderem folgende Risiken auf: (i) *Aufsichtsrechtliche Maßnahmen:* Finanzdienstleister können Rückschläge erleiden, wenn Aufsichtsbehörden die Vorschriften ändern, unter denen sie tätig sind; (ii) *Zinsänderungen:* instabile Zinssätze bzw. steigende Zinsen können sich im Sektor Finanzdienstleistungen unverhältnismäßig auswirken; (iii) *Nicht diversifizierte Darlehensportfolios:* Finanzdienstleister, deren Wertpapiere der Fonds kauft, können selbst verdichtete Portfolios besitzen, wie z. B. eine große Anzahl von an Immobilieninvestoren vergebenen Kredite, sodass sie bezüglich gegen diese Branche betreffenden wirtschaftlichen Bedingungen anfällig sind; und (iv) *Wettbewerb:* der Konkurrenzkampf im Sektor Finanzdienstleistungen wird immer härter.
- **Auslandsrisiko.** Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Unternehmen investieren, deren Betriebstätigkeit, Gründung und Hauptbörsennotierung in Ländern außerhalb der USA erfolgte und erfolgt. Investitionen in Ländern außerhalb der USA beinhalten Risiken, die dazu führen können, dass die Fonds-Performance volatiler ist als sie bei Anlagen ausschließlich in den USA wäre. Wirtschaften außerhalb der USA können weniger stark, weniger diversifiziert und weniger stabil sein als in den USA; auch sind unter Umständen die Bilanzierungsrichtlinien weniger streng. Darüber hinaus sind die Kapitalmärkte möglicherweise weniger entwickelt, sodass Wertpapiere weniger liquide und die Abschlusskosten höher sind; auch können die Investitionen staatlicher Aufsicht unterliegen. Von Gesellschaften außerhalb der USA emittierte Wertpapiere sind häufig in der Landeswährung gestückelt. Die Änderung des Wechselkurses gegenüber dem US-Dollar kann dann zu einer Änderung des Wertes der in dieser Währung gestückelten Wertpapiere in US-Dollar führen. Der Fonds sichert in der Regel sein Währungsrisiko nicht ab. Mit dem Sinken des Wechselkurses einer Währung gegenüber dem US-Dollar verlieren tendenziell auch die Anteile des Fonds ihren Wert.
- **Schlagzeilenrisiko.** Wir bemühen uns darum, Gesellschaften mit robustem Ertragswachstum zu möglichst günstigen Kursen zu kaufen. Manchmal steigen wir ein, wenn ein Unternehmen aufgrund negativer Pressemeldungen in den Widerstreit der Meinungen gerät. Die Gesellschaft mag in einen Rechtsstreit verwickelt sein, ihre Geschäftsberichte oder die Unternehmensführung könnten in Frage gestellt werden, ihr Jahresbericht könnte Schwächen bei den internen Kontrollen andeuten, Anleger könnten die veröffentlichten Finanzberichte der Gesellschaft in Frage stellen, eine verschärfte staatliche Regulierung könnte zur Diskussion stehen, oder andere nachteilige Entwicklungen könnten die Zukunft eines Unternehmens bedrohen. Solchen Eventualitäten ausgesetzte Gesellschaften nehmen wir gründlich unter die Lupe. Wir liegen dabei nicht immer richtig, und es ist möglich, dass sich der Aktienkurs einer Gesellschaft nie wieder erholt.
- **Auswahlrisiko.** Die Wertpapiere, die wir für den Fonds auswählen, könnten schlechter abschneiden als der S&P500[®]-Index oder andere Teilfonds mit ähnlichen Anlagezielen und Strategien.

Davis Opportunities Fund

Langfristiger Kapitalzuwachs ist das Anlageziel dieses Teilfonds. Dass es erreicht wird, lässt sich nicht garantieren. Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien US-amerikanischer Gesellschaften mit Börsenkapitalisierung von weniger als 20 Milliarden US-Dollar. Der Fonds kann auch in Auslandsgesellschaften investieren. Normalerweise investiert der Fonds mindestens 65% seines Gesamtvermögens in Aktien.

Der Davis Opportunities Fund wird nach den Grundsätzen der Davis-Anlagephilosophie verwaltet. Anlageschwerpunkt des Fonds sind kleinere Gesellschaften mit oft überdurchschnittlichem Wachstum. Nach sorgfältiger Analyse entscheiden wir uns für den Kauf ausgewählter kleiner bis mittelgroßer Unternehmen in der Absicht, sie langfristig zu halten. Der Fonds kann bis zu 30% seines gesamten Nettovermögens in hochrentierlichen wandelbaren Wertpapieren anlegen, aber laufende Erträge sind nicht der entscheidende Faktor unter den Anlagekriterien des Fonds.

Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Opportunities Fund

Der Verlust eines Teils oder der gesamten investierten Summe ist bei einer Anlage in den Davis Opportunities Fund nicht auszuschließen. Die Anlagenrendite und der Kapitalwert der Investition unterliegen Schwankungen, so dass der Wert der Anteile zum Zeitpunkt des Verkaufs höher oder auch geringer sein kann als die ursprüngliche Anlagesumme. In diesem Abschnitt erklären wir die unseres Erachtens wichtigsten Faktoren, die die Entwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

- **Börsenrisiko.** Der Börsenwert von Stammaktien kann sich rapide und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar infolge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die mit der Entwicklung der Gesellschaften, in die wir investieren nichts oder nur wenig zu tun haben.
- **Unternehmensspezifische Risiken.** Mit dem Erfolg oder Misserfolg einer Gesellschaft kann der Marktwert ihrer Stammaktien steigen oder fallen. Zahlreiche Faktoren können sich negativ auf den Aktienkurs einer bestimmten Gesellschaft auswirken, so etwa unbefriedigende Erträge, der Verlust bedeutender Kunden, die Verwicklung der Gesellschaft in größere Rechtsstreitigkeiten, oder auch die Gesellschaft oder ihre Branche betreffende Änderungen der staatlichen Reglementierung. Der Erfolg der Gesellschaften, in die der Fonds investiert, bestimmt weitgehend seine Entwicklung.
- **Risiken bei geringer bis mittlerer Börsenkapitalisierung.** Die Anlage in Gesellschaften mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung ist unter Umständen mit größeren Risiken verbunden als bei Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung. Kleinere Gesellschaften haben oft beschränkte Produktlinien, ihre Märkte sind enger und ihre finanzielle Ressourcen weniger üppig als die großer Gesellschaften, und an der Börse werden ihre Aktien oft weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt als die der größeren und weiter entwickelten Gesellschaften.
- **Auslandsrisiko.** Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Unternehmen investieren, deren Betriebstätigkeit, Gründung und Hauptbörsennotierung in Ländern außerhalb der USA erfolgte und erfolgt. Investitionen in Ländern außerhalb der USA beinhalten Risiken, die dazu führen können, dass die Fonds-Performance volatil ist als sie bei Anlagen ausschließlich in den USA wäre. Wirtschaften außerhalb der USA können weniger stark, weniger diversifiziert und weniger stabil sein als in den USA; auch sind unter Umständen die Bilanzierungsrichtlinien weniger streng. Darüber hinaus sind die Kapitalmärkte möglicherweise weniger entwickelt, sodass Wertpapiere weniger liquide und die Abschlusskosten höher sind; auch können die Investitionen staatlicher Aufsicht unterliegen. Von Gesellschaften außerhalb der USA emittierte Wertpapiere sind häufig in der Landeswährung gestückelt. Die Änderung des Wechselkurses

gegenüber dem US-Dollar kann dann zu einer Änderung des Wertes der in dieser Währung gestückelten Wertpapiere in US-Dollar führen. Der Fonds sichert in der Regel sein Währungsrisiko nicht ab. Mit dem Sinken des Wechselkurses einer Währung gegenüber dem US-Dollar verlieren tendenziell auch die Anteile des Fonds ihren Wert.

- **Schlagzeilenrisiko.** Wir bemühen uns darum, Gesellschaften mit robustem Ertragswachstum zu möglichst günstigen Kursen zu kaufen. Manchmal steigen wir ein, wenn eine Gesellschaft aufgrund negativer Pressemeldungen in den Widerstreit der Meinungen gerät. Die Gesellschaft mag in einen Rechtsstreit verwickelt sein, ihre Geschäftsberichte oder die Unternehmensführung könnten in Frage gestellt werden, ihr Jahresbericht könnte Schwächen bei den internen Kontrollen andeuten, Anleger könnten die veröffentlichten Finanzberichte der Gesellschaft in Frage stellen, eine verschärfte staatliche Regulierung könnte zur Diskussion stehen, oder andere nachteilige Entwicklungen könnten die Zukunft einer Gesellschaft bedrohen. Solchen Eventualitäten ausgesetzte Gesellschaften nehmen wir gründlich unter die Lupe. Wir liegen dabei nicht immer richtig, und es ist möglich, dass sich der Aktienkurs der Gesellschaft nie wieder erholt.
- **Auswahlrisiko.** Die Wertpapiere, die wir für den Fonds auswählen, könnten schlechter abschneiden als der Russell 3000-Index oder andere Fonds mit ähnlichen Anlagezielen und Strategien.

Davis Real Estate Fund

Eine möglichst hohe Gesamtrendite durch eine Kombination von Wachstum und Ertrag ist das Anlageziel des Davis Real Estate Fund. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Der Fonds investiert in erster Linie in Wertpapiere von Gesellschaften, die hauptsächlich im Immobiliengeschäft tätig sind. Darunter sind Gesellschaften zu verstehen, deren Aktiva zu mindestens 50% aus Immobilien oder mit Immobilien verbundenen Vermögenswerten bestehen, oder die wenigstens 50% ihrer Erlöse oder Nettoerträge durch Besitz, Finanzierung, Entwicklung, Verwaltung oder Verkauf von Immobilien erzielen bzw. durch das Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien. Zu den Emittenten von Immobilieneffekten zählen Immobilienfonds, die nach Luxemburger Recht nicht als offene Kapitalanlagegesellschaften gelten (Real Estate Investment Trusts oder REITs), Immobilienmaklerfirmen, Bauträger, Realkreditinstitute sowie Gesellschaften mit beträchtlichem Immobilienbesitz wie z.B. Papierkonzerne, forstwirtschaftliche und holzverarbeitende Unternehmen, Hotels, sowie Vergnügungs- und Freizeitunternehmen. Der größte Teil der Immobilieneffekten im Portfolio des Davis Real Estate Fund besteht aus Beteiligungen an Immobilienfonds (REITs) und das wird künftig wohl auch so bleiben. REITs verwenden die Mittel ihrer Anleger zu Investitionen in immobilienbezogene Projekte wie z.B. Beteiligungen an Einkommen erzeugenden Liegenschaften oder die Finanzierung von Bauträgern.

Der Davis Real Estate Fund wird nach den Grundsätzen der Davis-Anlagephilosophie verwaltet.

Zwei Drittel des gesamten Nettovermögens des Fonds werden in Wertpapiere von Gesellschaften investiert, die sich mit Schwerpunkt im Immobiliengeschäft betätigen. Das verbleibende Drittel des Netto-Fondsvermögens kann in Effekten anderer Gesellschaften oder Branchen angelegt werden. Dabei kann es sich um Gesellschaften handeln, die zwar nicht vorrangig Immobiliengeschäfte betreiben oder über Immobilienbesitz verfügen, die aber immobilienbezogene Produkte und Dienste offerieren. So etwa die Hersteller und Lieferanten von Baumaterial, Finanzinstitute, die Realkredite herauslegen oder verwalten, oder Gesellschaften mit beträchtlichem Immobilienvermögen wie etwa Gesellschaften im Energiesektor, im Einzelhandel oder im Eisenbahnwesen. Tatsächlich unterliegt der Fonds bei solchen Investitionen keinen Beschränkungen, abgesehen von der Absicht, weniger als 25% seines gesamten Nettovermögens in anderen als Immobilienwerten anzulegen.

Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Real Estate Fund

Der Verlust eines Teils oder der gesamten investierten Summe ist bei einer Anlage in den Davis Real Estate Fund nicht auszuschließen. Die Anlagenrendite und der Kapitalwert der Investition unterliegen Schwankungen, so dass der Wert der Anteile zum Zeitpunkt des Verkaufs höher oder auch geringer sein kann als die ursprüngliche Anlagesumme. In diesem Abschnitt erklären wir die unseres Erachtens wichtigsten Faktoren, die die Entwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

- **Börsenrisiko.** Der Börsenwert von Stammaktien kann sich rapide und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar infolge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die mit der Entwicklung der Gesellschaften, in die wir investieren nichts oder nur wenig zu tun haben.
- **Unternehmensspezifische Risiken.** Mit dem Erfolg oder Misserfolg einer Gesellschaft kann der Marktwert ihrer Stammaktien steigen oder fallen. Zahlreiche Faktoren können sich negativ auf den Aktienkurs einer bestimmten Gesellschaft auswirken, so etwa unbefriedigende Erträge, der Verlust bedeutender Kunden, die Verwicklung der Gesellschaft in größere Rechtsstreitigkeiten, oder auch die Gesellschaft oder ihre Branche betreffende Änderungen der staatlichen Reglementierung. Der Erfolg der Gesellschaften, in die der Fonds investiert, bestimmt weitgehend seine Entwicklung auf lange Sicht.
- **Risiken geringer bis mittlerer Börsenkapitalisierung.** Zahlreiche Immobiliengesellschaften haben eine geringe bis mittlere Börsenkapitalisierung. In solche Gesellschaften zu investieren, kann riskanter sein als eine Anlage in Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung. Kleinere Gesellschaften haben oft eine beschränkte Produktpalette, ihre Märkte sind enger und ihre finanzielle Ressourcen weniger üppig als die großer Gesellschaften, und an der Börse werden ihre Aktien oft weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt als die der größeren und weiter entwickelten Gesellschaften.
- **Schlagzeilenrisiko.** Wir bemühen uns darum, Gesellschaften mit robustem Ertragswachstum zu möglichst günstigen Kursen zu kaufen. Manchmal steigen wir ein, wenn eine Gesellschaft aufgrund negativer Pressemeldungen in den Widerstreit der Meinungen gerät. Die Gesellschaft mag in einen Rechtsstreit verwickelt sein, ihre Geschäftsberichte oder die Unternehmensführung könnten in Frage gestellt werden, ihr Jahresbericht könnte Schwächen bei den internen Kontrollen andeuten, Anleger könnten die veröffentlichten Finanzberichte der Gesellschaft in Frage stellen, eine verschärfte staatliche Regulierung könnte zur Diskussion stehen, oder andere nachteilige Entwicklungen könnten die Zukunft einer Gesellschaft bedrohen. Solchen Eventualitäten ausgesetzte Gesellschaften nehmen wir gründlich unter die Lupe. Wir liegen dabei nicht immer richtig, und es ist möglich, dass sich der Aktienkurs einer Gesellschaft nie wieder erholt.
- **Auswahlrisiko.** Die Wertpapiere, die wir für den Fonds auswählen, könnten schlechter abschneiden als der Dow Jones Wilshire Real Estate Securities[®] Index oder andere Teilfonds mit ähnlichen Anlagezielen und Strategien.
- **Risiken der Portfoliokonzentration auf Immobilien.** Der Davis Real Estate Fund engagiert sich schwerpunktmäßig in einem einzigen Marktbereich. Jeder Teilfonds mit einem so konzentrierten Portfolio ist den jeweils branchenspezifischen Risiken in außerordentlichem Maße ausgesetzt. Immobilieneffekten unterliegen vielen der mit dem unmittelbaren Immobilienbesitz einhergehenden Risiken, so etwa (i) Wertminderungen von Immobilien aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Veränderungen oder eines Wandels in der Nachbarschaft, oder weil gewisse Regionen an Anziehungskraft für Mieter oder Pächter verlieren; (ii) Erhöhungen von Grundsteuern, Betriebskosten, Zinssätzen oder eine Verschärfung des Wettbewerbs; (iii) Überbauung; (iv) Änderungen der Bebauungsvorschriften; oder (v) Verluste aufgrund von Haftpflichtschäden oder Kondemnation.

- **Auslandsrisiko.** Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Unternehmen investieren, deren Betriebstätigkeit, Gründung und Hauptbörsennotierung in Ländern außerhalb der USA erfolgte und erfolgt. Investitionen in Ländern außerhalb der USA beinhalten Risiken, die dazu führen können, dass die Fonds-Performance volatiliter ist als sie bei Anlagen ausschließlich in den USA wäre. Wirtschaften außerhalb der USA können weniger stark, weniger diversifiziert und weniger stabil sein als in den USA; auch sind unter Umständen die Bilanzierungsrichtlinien weniger streng. Darüber hinaus sind die Kapitalmärkte möglicherweise weniger entwickelt, sodass Wertpapiere weniger liquide und die Abschlusskosten höher sind; auch können die Investitionen staatlicher Aufsicht unterliegen. Von Gesellschaften außerhalb der USA emittierte Wertpapiere sind häufig in der Landeswährung gestückelt. Die Änderung des Wechselkurses gegenüber dem US-Dollar kann dann zu einer Änderung des Wertes der in dieser Währung gestückelten Wertpapiere in US-Dollar führen. Der Fonds sichert in der Regel sein Währungsrisiko nicht ab. Mit dem Sinken des Wechselkurses einer Währung gegenüber dem US-Dollar verlieren tendenziell auch die Anteile des Fonds ihren Wert.

Der Fonds kann einen Teil seiner Aktiva in Wertpapieren mit einer Bonitätseinstufung von weniger als Anlagequalität (investment grade) anlegen. Niedriger eingestufte Effekten reagieren empfindlicher auf einen Konjunkturrückgang, und sie tragen ein größeres Risiko, mit den planmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug zu geraten.

Davis Financial Fund

Langfristiger Kapitalzuwachs ist das Anlageziel des Davis Financial Fund. Es besteht keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Nettovermögens in Gesellschaften, die sich hauptsächlich im Finanzservicebereich betätigen.

Eine Gesellschaft gilt als hauptsächlich im Finanzservicebereich engagiert, wenn mit dem Finanzservicebereich in Beziehung stehende Vermögenswerte mindestens 50% ihrer gesamten Aktiva ausmachen, oder wenn wenigstens 50% ihrer Erlöse aus Finanzdienstleistungen herrühren. Zu Gesellschaften des Finanzservicebereichs zählen Geschäftsbanken, Industriebanken, Sparkassen, Finanzgesellschaften, diversifizierte Finanzdienstleister, Emissionsbanken, Effektenmaklerfirmen, Anlageberatungsgesellschaften, Leasinggesellschaften, Versicherungsunternehmen und andere Gesellschaften, die ähnliche Dienste leisten.

Der Davis Financial Fund wird nach den Grundsätzen der Davis-Anlagephilosophie verwaltet.

Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Financial Fund

Der Verlust eines Teils oder der gesamten investierten Summe ist bei einer Anlage in den Davis Financial Fund nicht auszuschließen. Die Anlagenrendite und der Kapitalwert der Investition unterliegen Schwankungen, so dass der Wert der Anteile zum Zeitpunkt des Verkaufs höher oder auch geringer sein kann als die ursprüngliche Anlagesumme. In diesem Abschnitt erklären wir die unseres Erachtens wichtigsten Faktoren, die die Entwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

- **Börsenrisiko.** Der Börsenwert von Stammaktien kann sich rapide und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar infolge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die mit der Entwicklung der Gesellschaften, in die wir investieren, nichts oder nur wenig zu tun haben.
- **Unternehmensspezifische Risiken.** Mit dem Erfolg oder Misserfolg einer Gesellschaft kann der Marktwert ihrer Stammaktien steigen oder fallen. Zahlreiche Faktoren können sich negativ auf den Aktienkurs einer

bestimmten Gesellschaft auswirken, so etwa unbefriedigende Erträge, der Verlust bedeutender Kunden, die Verwicklung der Gesellschaft in größere Rechtsstreitigkeiten, oder auch die Gesellschaft oder ihre Branche betreffende Änderungen der staatlichen Reglementierung. Der Erfolg der Unternehmen, in die der Fonds investiert, bestimmt weitgehend seine langfristige Entwicklung.

- **Schlagzeilenrisiko.** Wir bemühen uns darum, Gesellschaften mit robustem Ertragswachstum zu möglichst günstigen Kursen zu kaufen. Manchmal steigen wir ein, wenn eine Gesellschaft aufgrund negativer Pressemeldungen in den Widerstreit der Meinungen gerät. Die Gesellschaft mag in einen Rechtsstreit verwickelt sein, ihre Geschäftsberichte oder die Unternehmensführung könnten in Frage gestellt werden, ihr Jahresbericht könnte Schwächen bei den internen Kontrollen andeuten, Anleger könnten die veröffentlichten Finanzberichte der Gesellschaft in Frage stellen, eine verschärfte staatliche Regulierung könnte zur Diskussion stehen, oder andere nachteilige Entwicklungen könnten die Zukunft einer Gesellschaft bedrohen. Solchen Eventualitäten ausgesetzte Gesellschaften nehmen wir gründlich unter die Lupe. Wir liegen dabei nicht immer richtig, und es ist möglich, dass sich der Aktienkurs einer Gesellschaft nie wieder erholt.
- **Auswahlrisiko.** Die Wertpapiere, die wir für den Fonds auswählen, könnten schlechter abschneiden als der S&P500® -Index oder andere Teilfonds mit ähnlichen Anlagezielen und Strategien.
- **Risiken der Portfoliokonzentration auf den Finanzservicebereich.** Der Davis Financial Fund investiert schwerpunktmäßig in einem einzigen Marktbereich. Jeder Teilfonds mit einem so konzentrierten Portfolio ist den jeweils branchenspezifischen Risiken in besonders hohem Maße ausgesetzt. Zu den Anlagerisiken im Finanzservicebereich zählen: i) *Maßnahmen der Aufsichtsbehörden:* Finanzdienstleister können Rückschläge erleiden, wenn die zuständigen Aufsichtsbehörden die Regeln ändern, unter denen sie ihre Geschäfte betreiben; ii) *Veränderungen der Zinssätze:* instabile und/oder steigende Zinssätze können sich überproportional auf den Finanzservicebereich auswirken; iii) *Kreditkonzentration:* Finanzdienstleister, deren Aktien der Davis Financial Fund kauft, können selbst konzentrierte Portfolios haben, so etwa ein hohes Maß an Bauträgerkrediten, die sie anfällig für wirtschaftliche Umstände machen würden, die diese Branche in Mitleidenschaft ziehen; und iv) *Wettbewerb:* Den Finanzservicebereich kennzeichnet ein zunehmend scharfer Wettbewerb.

WAS BEI DEN TEILFONDS ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

Die Kurse der Anteile eines jeden Teilfonds fluktuieren, weil der Börsenwert der Stammaktien und anderer Beteiligungspapiere, in die sie investieren, Schwankungen unterliegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein Anleger beim Verkauf im Endeffekt einen niedrigeren Betrag als die ursprüngliche Investitionssumme erlöst. Der Börsenwert von Aktien kann sich sehr schnell und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar aufgrund politischer und wirtschaftlicher Umstände, die mit der Entwicklung der Gesellschaften im Portfolio des Fonds wenig oder nichts zu tun haben. Die Aktienkurse einer Gesellschaft steigen oder fallen auch mit ihren Erfolgen oder Misserfolgen. Die Stammaktien und andere Beteiligungspapiere, in die der Fonds investiert, werden durchweg an anerkannten Börsen oder anderen, regulierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Effektenmärkten gehandelt.

Jeder Teilfonds nutzt kurzfristige Anlagen wie Schatzwechsel und Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt ihre verbleibende Laufzeit liegt bei unter 12 Monaten, um während der Bewertung langfristiger Gelegenheiten seine Flexibilität zu wahren. Ein Fonds kann kurzfristige Anlagen auch zeitweilig im Rahmen einer defensiven Strategie nutzen. In solchen Zeiten verfolgt ein Fonds nicht seine normale Anlagepolitik. Falls die Portfoliomanager (aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Gründen) Kursstürze bei den Gesellschaften vorhersehen, in die der jeweilige Fonds investiert, können sie das Fondsrisiko senken, indem sie in kurzfristige

Wertpapiere investieren, bis sich der Markt erholt. Im Gegensatz zu Aktienwerten nehmen diese Anlagen nicht an Wert zu, wenn die Kurse am Markt steigen, und tragen nicht zum langfristigen Kapitalwachstum bei.

Die Teilfonds machen keinen Gebrauch von abgeleiteten Finanzinstrumenten zu irgendwelchen Zwecken.

Die Teilfonds können auch Leih-, Repo- und umgekehrte Repogeschäfte in Wertpapieren vornehmen. Jeder der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien inländischer US-Gesellschaften, aber Anlagen in Auslandskonzerne sind ebenfalls zulässig.

Beim Kauf ausländischer Wertpapiere kann sich ein Teilfonds Stammaktien eines Unternehmens direkt durch Effektengeschäfte in individuellen Wertpapieren an einer anerkannten Börse oder einem anerkannten Freiverkehrsmarkt beschaffen. (Es muss sich dabei um regulierte Effektenmärkte mit regelmäßigen Öffnungszeiten handeln, die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.) Ausländische Wertpapiere können auch in Form sogenannter American Depositary Receipts (ADRs) erworben werden. Die Teilfonds können ferner in Wertpapiere nicht US-amerikanischer Gesellschaften investieren, entweder direkt oder im Wege registrierter geschlossener Anlagegesellschaften mit überwiegend ausländischen Gesellschaften im Portfolio. Dies bedeutet, dass die Aktiva der jeweiligen Investmentgesellschaft in der Regel zu mehr als 50% aus ausländischen Wertpapieren bestehen. Die Davis-Fonds investieren höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in solche geschlossenen Investmentgesellschaften. Es ist unter Umständen kostengünstiger, ausländische Wertpapiere direkt zu kaufen, statt in geschlossene Anlagegesellschaften zu investieren. Diese Anlagegesellschaften tragen ihre eigenen Betriebskosten, einschließlich Verwaltungsgebühren. Die individuellen Davis-Fonds investieren nicht in Anlagegesellschaften mit dem gleichen Promoter, der auch die Werbung für den FONDS betreibt.

DER ANLAGEBERATER

Die Direktoren des FONDS sind für Verwaltung und Aufsicht zuständig. Dazu gehört die Festlegung der Anlagepolitik. Die Direktoren haben Davis Selected Advisers, L. P. zum Anlageverwalter und -berater bestellt (der „Anlageberater“). Der Anlageberater verwaltet und investiert die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und nimmt die tagtäglichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Fondsvermögen wahr. Die Anlageberatungsgesellschaft ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsfirma, die 1969 gegründet wurde. Sie verwaltet Geld im Namen von privaten und institutionellen Anlegern.

DIVIDENDENPOLITIK

Der FONDS gibt auf der jährlichen Jahresversammlung der Anteilhaber die Dividenden auf die ausstehenden Anteile der Klassen A und B bekannt. Die erklärten Dividenden werden automatisch zum jeweiligen Nettoinventarwert in zusätzliche Fondsanteile investiert, sofern der Anteilhaber nicht ausdrücklich die Auszahlung in bar verlangt.

Die Aktiva der Teilfonds werden mit Blick auf Kapitalzuwachs verwaltet. Sie sind nicht darauf ausgelegt, nennenswerte laufende Einkommen zu erzielen. Es ist daher nur mit unbedeutenden Ausschüttungen zu rechnen.

KAUF, RÜCKNAHME UND TAUSCH VON ANTEILEN

Kauf von Anteilen

Anteile der Klasse A – Anteile der Klasse A werden zum Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufgeldes von bis zu 6,1% des Nettoinventarwertes der Anteile offeriert. Das Ausgabeaufgeld kann ganz oder teilweise zur

Zahlung von Provisionen verwendet werden. Sollten lokale Gesetze oder Usancen in einem Land, in dem die Anteile der Klasse A angeboten werden, ein niedrigeres Ausgabeaufgeld fordern oder gestatten, so kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile zu einem niedrigeren Gesamtpreis als zuvor dargelegt verkaufen oder Verkaufsagenten dazu ermächtigen. Anzuwenden ist jedoch der nach den Gesetzen oder Usancen des betreffenden Landes zulässige Höchstpreis.

Anteile der Klasse B – Anteile der Klasse B werden ohne Ausgabeaufgeld zum Nettoinventarwert offeriert. Sie unterliegen jedoch bei der Einlösung einer Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge oder CDSC). Es können Provisionen von bis zu 4% des Kaufpreises der Anteile gezahlt werden. Eine Rücknahmegebühr wird fällig, wenn der Anleger die Anteile innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vom Kaufdatum an veräußert. Für jenen Wertanteil des Anlegerkontos, der auf unverteilte Kapitalgewinne und andere Erträge zurückzuführen ist, wird eine Rücknahmegebühr nicht berechnet. Die Rücknahmegebühr entfällt ferner für zusätzliche Anteile, die durch die automatische Wiederanlage von Dividenden oder im Zuge der Verteilung von Kapitalgewinnen hinzuerworben werden. Die Höhe der Rücknahmegebühr ergibt sich aus der Anwendung der nachstehenden Prozentsätze entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme oder auf die ursprünglichen Einstandskosten der einzulösenden Klasse B-Anteile, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Welcher Prozentsatz bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B anzuwenden ist, zeigt die folgende Tabelle:

<u>Haltedauer</u>	<u>Rücknahmegebühr</u>
Weniger als ein Jahr	4%
Ein Jahr und mehr, aber weniger als zwei Jahre	3%
Zwei Jahre und mehr, aber weniger als drei Jahre	2%
Drei Jahre und mehr, aber weniger als vier Jahre	1%
Vier Jahre und darüber hinaus	0%

Der Angebotspreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse. Bei Anteilen der Klasse A kommt als Aufschlag ein Ausgabeaufgeld hinzu.

Die Gebührenstruktur mit ihrer Alternative von Ausgabeaufgeldern und Rücknahmegebühren gibt dem Anleger die Möglichkeit, sich beim Kauf der Anteile zu entscheiden, welche Methode im Hinblick auf die Kaufsumme, die voraussichtliche Haltedauer und andere Umstände am vorteilhaftesten ist. Die Entscheidung bleibt dem Anleger überlassen, ob es unter seinen persönlichen Umständen günstiger ist, ein Ausgabeaufgeld beim Erwerb von Anteilen der Klasse A in Kauf zu nehmen, oder diese Kaufgebühr zu vermeiden und den Zeichnungsbetrag insgesamt zum Kauf von Anteilen der Klasse B zu verwenden, die jedoch einer Rücknahmegebühr und einer Ausschüttungsgebühr unterliegen. Anleger sollten ihren Finanzberater hinsichtlich der Frage konsultieren, welche Klasse von Anteilen für sie am vorteilhaftesten ist.

Anleger können Anteile an jedem der Davis-Fonds kaufen, indem sie das ausgefüllte Antragsformular mit beigefügtem Zahlungsinstrument in Höhe der Kaufsumme an die Vertriebsgesellschaft an dem eingetragenen Sitz des FONDS senden. Ein Antragsformular ist nur dann gültig, wenn ihm ein kompletter Satz geeigneter Personaldokumente zur Identifizierung des Anlegers beiliegt, deren Form und Inhalt in den einschlägigen Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben sind. Ein Auftrag zum Kauf von Anteilen wird nur bearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die Zahlung für die Anteile eingegangen und abgerechnet ist. Der FONDS behält sich das Recht vor, einen Kaufantrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen. Der FONDS kann außerdem den Vertrieb von Fondsanteilen auf bestimmte Länder beschränken. Der FONDS kann jederzeit die Ausgabe zusätzlicher Anteile suspendieren. Anleger, die Anteile von bestimmten Verkaufsagenten kaufen, müssen die erforderlichen Formulare des Verkaufsagenten ausfüllen. In diesem Falle wird das Anlegerkonto im Namen des Verkaufsagenten oder seines Bevollmächtigten eröffnet, die Anteile werden im Namen des Verkaufsagenten oder seines Bevollmächtigten

registriert, und jeder nachfolgende Kauf, Rücknahme, Tausch, Übertragung oder sonstige Anweisungen müssen über diesen Verkaufsfagenten vorgenommen werden.

Alle Käufe von Anteilen sind in US-Dollar zu bezahlen. Dem Anleger steht es frei, einen Scheck in jeder beliebigen anderen, frei konvertierbaren Währung einzusenden. Der Kaufauftrag wird jedoch erst bearbeitet, wenn die Fremdwährung in US-Dollar auf Kosten und Gefahr des Anlegers in US-Dollar getauscht worden ist. Kaufaufträge müssen ordnungsgemäß am Bankgeschäftstag vor dem Wertstellungsdatum, zu dem die Anteile gekauft werden sollen, beim Transferagenten eingegangen sein. Zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Kaufaufträge werden auf das nächstfolgende Wertstellungsdatum verschoben.

Zahlungen sollten per FED WIRE geleistet werden, und zwar an:

Bank: The Bank of New York, New York
ABA: 021 0000 18
SWIFT-Code: IRVTUS3N
Kontenbezeichnung: BNY LUX (Konto-Nr. 890-0482-826)
FFC Davis Funds Konto-Nr. 6370078400
Betr.: Name des betreffenden Fonds und der Klasse der Anteile, gefolgt von der Antrags- oder Kontonummer; z.B.: Betr.: Davis Value Fund A (oder B), sowie Angabe der Antragsnummer. Wenn die Klassenbezeichnung fehlt, werden Anteile der Klasse A gekauft.

Davis Value Fund A/B Anteile – A-Anteile: LU0067888072, B-Anteile: LU0117068782
Davis Opportunities Fund A/B Anteile – A-Anteile: LU0067889476, B-Anteile: LU0117069087
Davis Real Estate Fund A/B Anteile – A-Anteile: LU0082098806, B-Anteile: LU0117069160
Davis Financial Fund A/B Anteile – A-Anteile: LU0082099283, B-Anteile: LU0117069756

Der FONDS registriert die Anteile der Anleger in seinen Büchern (registrierte Namensanteile) und schickt dem Anleger eine Bestätigung zu, sofern der Anleger nicht ausdrücklich die Zusendung registrierter Anteile verlangt. Registrierte Namensanteile können in Bruchteilen von bis zu drei Kommastellen ausgegeben werden.

Die Kaufbestätigung, gegebenenfalls zusammen mit den registrierten Anteilen, wird auf Risiko des Anlegers nach Eingang der Zahlung und der erforderlichen Dokumente binnen 14 Tagen an die im Antrag angegebene Anschrift geschickt. Im Gegensatz zu den registrierten Namensanteilen werden registrierte Anteile nur in ganzen Anteilbeträgen und nur in der A-Klasse ausgegeben.

Kaufanträge werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt ist (siehe dazu: „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“).

Berechnung des Ausgabeaufgeldes – Anteile der Klasse A

Die Anteile der Klasse A eines jeden Teilfonds werden der Öffentlichkeit fortlaufend zum Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufgeldes von bis zu 5,75% des angelegten Betrags angeboten. (Das läuft auf ein Ausgabeaufgeld von maximal 6,1% des Nettoinventarwertes je Anteil hinaus.) Die Vertriebsgesellschaft kann das von einem Anleger zu zahlende Ausgabeaufgeld nach eigenem Ermessen senken. Sollten lokale Gesetze oder Usancen in einem Land, in dem die Anteile der Klasse A angeboten werden, für individuelle Kaufaufträge niedrigere als das oben genannte Ausgabeaufgeld fordern oder gestatten, so kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile zu einem niedrigeren als dem oben genannten Gesamtpreis verkaufen oder ihre Verkaufsfagenten dazu ermächtigen. Berechnet wird jedoch der nach den Gesetzen und Usancen des betreffenden

Landes zulässige Höchstpreis. Anteile an jedem Teilfonds können an jedem Bankgeschäftstag (jeder ein „Wertstellungsdatum“) in Luxemburg gekauft werden. Der entsprechende Nettoinventarwert wird zum nächsten Wertstellungsdatum festgestellt, das auf den Tag folgt, an dem die abgerechneten Zeichnungsbeträge eingegangen sind.

Rücknahme von Anteilen

Anleger können einen Teil oder alle ihre Anteile an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg einlösen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert zurückgekauft, der zum nächstfolgenden Wertstellungsdatum auf den Tag bestimmt wird, an dem der Rücknahmeantrag beim Transferagenten eingegangen ist. (Anteile der Klasse B können dabei einer Rücknahmegebühr unterliegen.) Rücknahmeanträge müssen schriftlich an den Transferagenten gerichtet werden. Telefonische Anweisungen werden nicht angenommen; es muss sich um schriftliche Aufträge handeln.

Alle Rücknahmeaufträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- die vollständigen Namen, auf die die Anteile eingetragen sind,
- die persönliche(n) Kundennummer(n) des Anteilinhabers / der Anteilinhaber, sofern bekannt,
- die Zahl der einzulösenden Anteile oder die Einlösungssumme in US-Dollar,
- die Angabe, ob es sich um verbrieft oder unverbrieft Anteile handelt,
- Angaben zum Bankkonto des Anteilinhabers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel in US-Dollar via SWIFT / telegrafische Überweisung auf das Konto des Anteilinhabers übertragen. Doch können Auszahlungen auf Wunsch des Anteilinhabers per Scheck auch in anderen konvertiblen Währungen geleistet werden. Diese Dienstleistung des Transferagenten geht auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers.

Die Rücknahmeerlöse werden an den Anteilinhaber (oder an den ersten Namen auf der Liste einer Anteilinhabergruppe) an die registrierte Adresse geschickt.

Bei der Einlösung von Anteilen, die über einen Verkaufsagenten erworben wurden und unter dem Namen dieses Verkaufsagenten oder seines Beauftragten eingetragen sind, muss der Anleger den Verkaufsagenten anweisen, die Anteile zurückzukaufen. Nur dem Verkaufsagenten ist es gestattet, den FONDS zum Rücknahme solcher Anteile aufzufordern, solange der Vertrag zwischen dem Anteilinhaber und dem Verkaufsagenten oder seinem Bevollmächtigten in Kraft ist.

Sollte die Anlage eines Anteilinhabers aufgrund eines Rücknahmeantrags oder einer Übertragung von Anteilen unter 3 000 US-Dollar fallen, so kann der FONDS die gesamte Anlage des Anteilinhabers in dem betreffenden Teilfonds liquidieren und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen. Vom FONDS zurückgekauft Anteile werden eingezogen.

Rücknahmeanträge werden nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil suspendiert ist (siehe dazu: „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“). Während einer Suspension eingehende Rücknahmeanträge werden zum nächsten Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der nach Aufhebung der Suspension ermittelt wird. Normalerweise kann ein Anteilinhaber seinen Rücknahmeantrag nicht stornieren. Dies ist jedoch zulässig, wenn der Rücknahmeantrag wegen Suspendierung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nicht bearbeitet wurde. In einem solchen Fall muss der Anteilinhaber den Transferagenten schriftlich von der Stornierung des Rücknahmeantrags unterrichten. Um wirksam zu werden, muss die Rücknahme des Kaufantrags dem Transferagenten vorliegen, bevor die Berechnung des

Nettoinventarwertes je Anteil wieder aufgenommen wird. Wird der Rücknahmeantrag nicht storniert, so werden die Anteile zum ersten, auf die Beendigung der Suspensionsperiode folgenden Wertstellungsdatum eingelöst.

Die Anleger sollten wissen, dass die Fonds ihre Anteile zu einem Preis zurückkaufen, der – je nach dem Wert der Fondsanteile zum Einlösungszeitpunkt – höher oder auch niedriger als die ursprünglichen Einstandskosten sein kann.

Wiederanlageprivileg

Nach der teilweisen oder vollständigen Einlösung der Anteile eines Anlegers können die Rücknahmeerlöse für einen begrenzten Zeitraum zum Nettoinventarwert in einen der Teilfonds zurückinvestiert werden. Für Anteile der Klasse A wird dabei kein Ausgabeaufgeld berechnet, und sofern bei der Einlösung von Anteilen der Klasse B eine Rücknahmegebühr angefallen ist, wird diese zurückerstattet und dem Konto gutgeschrieben. Der Antrag auf Wiederanlage zusammen mit einer etwaigen Zahlung muss dem Transferagenten binnen 120 Tagen nach der Einlösung oder Dividendenausschüttung vorliegen. Die Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert des auf den Eingang der verrechneten Zeichnungssumme folgenden Bankgeschäftstags. Ein Anteilinhaber kann dieses Wiederanlageprivileg nur einmal in Anspruch nehmen, und nicht alle Verkaufsagenten bieten es an.

Systematischer Entnahmeplan

Durch Teilnahme an einem systematischen Entnahmeplan erhalten Anteilinhaber die Möglichkeit, monatlich, vierteljährlich oder jährlich einen Scheck über einen bestimmten Betrag vom FONDS zu erhalten. Die Teilnahme an einem systematischen Entnahmeplan ist gebührenfrei. Die Teilnahme setzt allerdings voraus, dass sich der Anteilswert des Anlegers an dem beanspruchten Teilfonds auf wenigsten 25 000 US-Dollar beläuft, und dass jede der periodischen Abhebungen von diesem Fonds wenigstens 125 US-Dollar beträgt.

Um dem Anteilinhaber periodisch (monatlich, vierteljährlich, jährlich) einen Scheck über die vorgegebene Summe zuzuschicken, löst der Fonds jeweils eine hinreichende Zahl von Anteilen zum Nettoinventarwert ein. Die Einlösung wird am ersten Geschäftstag des jeweiligen Monats, Quartals oder Jahres vorgenommen. Gehen die periodischen Abhebungen über den Wertzuwachs des Fonds aus Dividenden, Ausschüttungen und Steigerungen des Nettoinventarwertes pro Anteil hinaus, so verringert sich der Anteilswert des Anlegers an diesem Fonds dementsprechend und kann sich bis auf null reduzieren. Abhebungen sollten daher nicht als Fondserträge missverstanden werden.

Anleger, die sich zur Teilnahme an einem systematischen Entnahmeplan entscheiden, müssen alle registrierten Anteile an den Transferagenten zurückgeben. Neue Anteile werden nicht ausgegeben. Alle Dividenden und Ausschüttungen auf Anteile des durch einen Entnahmeplan beanspruchten Teilfonds werden automatisch in zusätzliche Fondsanteile reinvestiert.

Die Teilnahme an einem Entnahmeplan kann jederzeit beendet werden. Der Plan endet automatisch, wenn alle Anteile eingelöst sind, oder wenn der FONDS vom Tod oder Unvermögen des Anteilinhabers unterrichtet wird. Nicht alle Verkaufsagenten offerieren dieses Privileg.

Tausch von Anteilen

Anleger können ihre Anteile an einem Fonds ganz oder teilweise gegen Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch vollzieht sich auf der Basis der relativen Nettoinventarwerte zum nächstfolgenden Wertstellungsdatum nach dem Tag, an dem der Tausch abgewickelt wurde. Anteile der Klasse A können gegen Anteile der Klasse A eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, und Anteile der Klasse B

gegen Anteile der Klasse B eines anderen Fonds. Bei vier oder weniger Tauschaktionen pro Jahr fallen keine Tauschgebühren sowie Ausgabeaufgeld oder Rücknahmegebühren an. Manche Vertriebsagenten berechnen dem Anleger jedoch beim Tausch von Anteilen der Klasse A eine Gebühr von bis zu 2% ihres Wertes. Nach vier Tauschaktionen jährlich kann der FONDS bei jedem weiteren Tausch eine Gebühr von bis zu 1% des Wertes der Anteile erheben. Sollte eine Tauschaktion dazu führen, dass der verbleibende Anteilswert des Anlegers an dem beanspruchten Teilfonds auf weniger als 3 000 US-Dollar absinkt, so wird unterstellt, dass der Anleger den Tausch seines gesamten Bestandes in diesem Konto verlangt hat. In diesem Fall kann der FONDS das Konto schließen und den gesamten Erlös auf den Fonds übertragen, dessen Anteile beim Tausch erworben wurden.

Tauschanträge müssen schriftlich an den Transferagenten gerichtet werden. Telefonische Anweisungen werden nicht akzeptiert; es muss sich um schriftliche Aufträge handeln.

Sollte der Anleger registrierte Anteile tauschen wollen, so müssen diese Anteile dem Transferagenten eingereicht werden, bevor der Tausch durchgeführt wird.

Tauschaktionen gelten als Einlösungen bei gleichzeitigem Kauf von Anteilen. Sie werden nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes suspendiert ist (siehe dazu „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rückkäufen“).

Ein Tauschantrag kann erst ausgeführt werden, wenn alle vorhergehenden, die zu tauschenden Anteile betreffenden Transaktionen abgeschlossen sind und ein voller Rechnungsausgleich stattgefunden hat.

Übertragung von Anteilen

Das Eigentum an Fondsanteilen kann auf Dritte übertragen werden. Zu diesem Zweck muss der Anleger eine Übertragungsurkunde in ordnungsgemäßer Form zusammen mit den betreffenden Anteilen (sofern solche ausgegeben wurden) an den Transferagenten übersenden.

Der Übertragungsantrag wird nur honoriert, wenn sowohl im Konto, von dem die Übertragung vorgenommen werden soll, als auch im Konto, auf das die Anteile übertragen werden sollen, nach vollzogener Transaktion ein Bestand von wenigstens 3 000 US-Dollar oder mehr verbleibt. Werden die Anteile auf einen neuen Anteilinhaber übertragen, so muss dieser ein Antragsformular mit einem kompletten Satz geeigneter Personaldokumente zur Identifizierung des Anlegers ausfüllen.

Anteile der Klasse B, die binnen vier Jahren nach dem Ausgabedatum übertragen werden, können mit einer vom Veräußerer zu zahlenden Gebühr der gleichen Art belastet werden, wie sie bei Einlösung der Anteile anfallen würde. Veräußert der Erwerber Anteile der Klasse B innerhalb von vier Jahren nachdem er sie durch Übertragung erlangt hat, so werden ihm Gebühren zu den gleichen Sätzen berechnet, als hätte er die Anteile durch Zeichnung erworben.

Der Transferagent verlangt unter Umständen, dass die Unterschrift(en) von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder Notar verbürgt ist (sind).

Vor einem Übertragungsantrag sollte sich der Anteilinhaber mit dem Transferagenten in Verbindung setzen, um sicher zu gehen, dass alle für die Transaktion benötigten Unterlagen vorliegen. Anteilinhaber, deren Anteile im Namen ihres Verkaufsagenten oder seines Bevollmächtigten gehalten werden, sollten sich bezüglich einer Übertragung von Anteilen an diesen Verkaufsagenten wenden.

MARKTTIMING

Der FUND ist nicht für professionelle Markttiming-Organisationen oder andere Organisationen oder Personen ausgelegt, die Markttiming-Strategien verfolgen, programmierte oder häufige Tauschaktionen vornehmen, oder im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Teilfonds große Transaktionen durchführen. Markttiming-Strategien sind Störfaktoren für den FONDS. Sollte der FONDS feststellen, dass gewisse Tauschmuster auf Markttiming-Strategien hindeuten, so behält sich der FONDS das Recht vor, alle nach geltenden Regeln zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich aber nicht beschränkt auf (i) die Weigerung, Aufträge zum Kauf von Anteilen des FONDS zu akzeptieren und/oder (ii) Einschränkungen der Tauschmöglichkeiten bei Aufträgen, die per Telefon, Fax, automatische Telefondienste, Internet-Dienste oder andere elektronische Übertragungsdienste übermittelt werden.

Der FONDS erhält Kauf-, Tausch- und Rücknahmeaufträge von vielen Vertriebsstellen, die beim FONDS Sammelkonten unterhalten. Die Einrichtung von Sammelkonten ermöglicht den Vertriebsstellen, die Abschlüsse und Bestände ihrer Kunden zusammenzulegen. Unter diesen Umständen sind Name und Anschrift einzelner Anteilinhaber dem FONDS nicht bekannt. Obwohl der FONDS die Vertriebsstellen dazu auffordert, bei ihren indirekt in die Fonds investierenden Kunden die Market-Timing-Politik des FONDS anzuwenden, sind die Möglichkeiten des FONDS bezüglich der Überwachung von Börsenabschlüssen bzw. der Durchsetzung der Market-Timing-Richtlinien bei Kunden von Vertriebsstellen beschränkt. Anteilinhaber, die übermäßigen Handel treiben, können eine Reihe von Strategien anwenden, um unentdeckt zu bleiben. Die Fähigkeit des FONDS zur Entdeckung und Beschränkung von übermäßigem Handel dienenden Praktiken kann auch durch Betriebssysteme und technische Grenzen eingeschränkt sein.

ABWICKLUNG VON TRANSAKTIONEN

Abschlussaufträge müssen um 17.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am Bankgeschäftstag vor dem Wertstellungsdatum in ordnungsgemäßer Form eingehen. Aufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden auf das nächste Wertstellungsdatum verschoben. Effektenmaklern und -händlern, die ihre Geschäfte über die National Securities Clearing Corporation abwickeln, müssen die Aufträge vor Börsenschluss der New Yorker Börse vorliegen und von denselben prompt weitergeleitet werden, wenn sie zum nächsten Wertstellungsdatum abgewickelt werden sollen.

DEPOTBANK UND VERWALTUNGSBEAUFTRAGTER

Die State Street Bank Luxembourg S.A. („State Street Bank“) ist die Depotbank für alle Aktiva des FONDS. Die State Street Bank kann bestimmte Fondsvermögen bei Korrespondenzbanken hinterlegen.

Es gehört zu den Obliegenheiten der State Street Bank:

- a) sicherzustellen, dass vom FONDS oder im Namen des FONDS getätigte Verkäufe, Rückkäufe und Stornierungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung des FONDS ausgeführt werden;
- b) bei Transaktionen mit Aktiva des FONDS zu gewährleisten, dass der Gegenwert innerhalb der üblichen Frist an den FONDS überwiesen wird; und
- c) sicherzustellen, dass die Einnahmen des FONDS satzungsgemäß verwendet werden.

Der eingetragene Sitz der State Street Bank ist 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Kirchberg, Luxemburg. Die State Street Bank wurde am 19. Januar 1990 in der Rechtsform der Société Anonyme in Luxemburg gegründet und tätig seit ihrer Gründung Bankgeschäfte.

Die State Street Bank dient dem FONDS auch als Zahlstelle, Domizilstelle und Corporate Agent sowie Verwaltungsstelle. Sie ist zuständig für die zentrale Verwaltung des FONDS, einschließlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile und der Kontenführung.

REGISTRIERSTELLE UND TRANSFERAGENT

Die Bank of New York (Luxembourg) S.A. (der „Transferagent“) dient laut einem Registrier- und Transferagentenvertrag vom 25. November 2004 in seiner jeweils letzten und neuformulierten Fassung vom 20. Februar 2007 (der „Transferagentenvertrag“) mit Wirkung vom 13. Februar 2007 als Registrier- und Transferagent des Fonds. In dieser Eigenschaft ist der Transferagent für die Durchführung der Ausgabe und Einlösung von Anteilen zuständig.

Die eingetragene Adresse des Transferagenten ist Aerogolf Center, 1A, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg. Der Transferagent, eine indirekte, 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Company, Inc. wurde am 16. Oktober 2000 in Luxemburg in der Rechtsform einer „société anonyme“ als juristische Person eingetragen.

GEBÜHREN FÜR ANLAGEBERATER, DEPOTSTELLE, VERWALTUNG UND DEN TRANSFERAGENTEN

Der FONDS vergütet die Dienste des Anlageberaters mit einer jährlichen Gebühr, zahlbar in monatlichen Raten. Die Beratergebühr von 1,5% p.a. für jeden einzelnen Teilfonds wird jeweils auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes berechnet. Es steht dem Anlageberater frei, aus dieser Gebühr Zahlungen an die Vertriebsgesellschaft oder Finanzmittler auf der Basis des Wertes der Anteile zu machen, die ihre Kunden während eines bestimmten Zeitraums halten.

Der Anlageberater platziert Wertpapieraufträge für Portfoliotransaktionen des FONDS bei Effektenmaklern und -händlern. Der Anlageberater sucht solche Portfoliotransaktionen bei Effektenmaklern oder -händlern zu platzieren, die sie so effizient wie möglich und zum günstigsten Nettopreis ausführen. Bei der Platzierung von Aufträgen und der Zahlung von Maklerprovisionen oder Händleraufschlägen berücksichtigt der Anlageberater Kurse, Provisionen, Timing, kompetente Blockhandelsdeckung, Kapitalkraft und Stabilität, Research-Ressourcen und andere Faktoren. Der Anlageberater kann Aufträge für Portfoliotransaktionen des FONDS bei Effektenmaklern oder -händlern platzieren, die Anteile des FONDS verkauft haben, vorausgesetzt sie offerieren die besten Preise und die beste Ausführung. Bei der Platzierung von Aufträgen bezüglich der Abschlüsse für das FONDS-Portfolio verpflichtet sich die Anlageberatungsgesellschaft nicht zur Abwicklung einer bestimmten Anzahl von Geschäften mit bestimmten Börsenmaklern/-händlern („Broker-Dealer“). Darüber hinaus berücksichtigt die Anlagegesellschaft bei ihrer Platzierung von Aufträgen bezüglich Abschlüssen für das FONDS-Portfolio nicht, welche Broker-Dealer Anteile am FONDS verkauft haben.

Bei Anteile der Klasse B ist eine Ausschüttungsgebühr aus den Aktiva eines jeden Teilfonds zu zahlen, und zwar in Höhe von bis zu 1,00% p.a. des auf den Tagesdurchschnitt berechneten Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds, der dieser Anteilklasse zuzurechnen ist. Die Ausschüttungsgebühr wird täglich berechnet und ist jeden Monat nachträglich zahlbar.

Die State Street Bank erhält für ihre Leistungen als Depotbank und Verwaltungsstelle eine Gebühr zu einem Satz bzw. Betrag, der von Zeit zu Zeit mit dem FONDS gemäß den bei Luxemburger Banken üblichen Usancen vereinbart wird. Die an die Depotbank pro Jahr maximal zahlbare Gebühr liegt bei 0,02% und die an die Verwaltungsstelle pro Jahr zu zahlende Gebühr liegt bei 0,10%, wobei grundsätzlich der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds als Berechnungsgrundlage dient, sofern dieser nicht unter ein bestimmtes Niveau fällt; unter diesem Niveau gelten die vereinbarten Minimalsätze. Außerdem hat die State Street Bank Anspruch auf eine Gebühr pro Abschluss, eine Pauschalsumme für bestimmte Leistungen bzw. Produkte, und auf die Erstattung von Spesen, Ausgaben und von eventuellen Korrespondenzbanken erhobenen Gebühren.

Der FONDS zahlt dem Transferagenten einen monatlich zahlbaren Pauschalpreis gemäß gängiger Praxis in Luxemburg. Darüber hinaus hat der Transferagent dem FONDS gegenüber Anspruch auf Rückerstattung von angemessenen Auslagen aus eigener Tasche. Der FONDS bezahlt weiterhin gewisse Verkaufsagenten für Verwaltungs- und Anlegerbetreuungsdienste, die zum Betrieb des FONDS nötig sind.

Der FONDS trägt seine eigenen Betriebskosten einschließlich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Portfolioanlagen, sowie Maklerprovisionen, Bankgebühren, staatliche Abgaben, Anwalts- und Buchprüfungskosten, Zinsen, Veröffentlichungs- und Druckkosten, die Kosten der Erstellung dieses Prospekts und erläuternder Mitteilungen, von Finanzberichten und anderen für die Anleger bestimmten Unterlagen, Gebühren für Börsenzulassungen oder die Registrierung von Einheiten für den öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie Porto-, Telefon- Telex- und Faxkosten. Rückstellungsfähige Kosten werden täglich bei der Feststellung des Nettoinventarwertes der Anteile berücksichtigt.

Der FONDS hat für seine Gründungskosten bezahlt und trägt die Kosten der Erstellung und Aktualisierung dieses Prospekts, unter anderem für den Fall der Auflegung neuer Teilfonds.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS

Organisation

Der „FONDS“ ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform der „Société Anonyme“ organisierte und als „Société d'investissement à capital variable“ („SICAV“) approbierte Kapitalgesellschaft. Der FONDS wurde am 19. Dezember 1994 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die Satzung des FONDS wurde am 1. Februar 1995 im *Mémorial* (dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg) veröffentlicht. Die Gründungsurkunde wurde zuletzt am 12. Januar 2006 neu gefasst und im *Mémorial* am 26. Mai 2006 veröffentlicht. Der FONDS ist in Luxemburgs *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer B 49537 eingetragen. Der FONDS ist eine selbstverwaltete SICAV, wie in Artikel 27 des Gesetzes von 2002 vorgesehen.

Die Satzung und eine Mitteilung über die Ausgabe und den Verkauf der Aktien durch den FONDS wurde beim Luxemburg *Registre de Commerce et des Sociétés* eingereicht.

Das nach luxemburgischem Gesetz erforderliche Mindestkapital des FONDS ist der Gegenwert von 1,25 Millionen Euros in US-Dollar.

Die „Dirigeants“ [Vorstandsmitglieder] des FONDS sind:

Sharra Reed	Roland Simon
Chief Compliance Officer	Geschäftsführer
Davis Selected Advisers, L.P.	Noramco AG
Tucson, Arizona (U.S.A.)	Bollendorf, Deutschland

Die „Dirigeants“ führen die Geschäfte des FONDS und sind insbesondere dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verschiedenen Dienstleister, an die der FONDS bestimmte Aufgaben delegiert hat (dazu gehören Anlageberatungsgesellschaft, Registrier- und Transferagent, Verwaltungsstelle und Generalvertriebsstelle), ihre Aufgaben unter Einhaltung des Gesetzes von 2002, der Gründungsurkunde des FONDS, des Prospektes und der Bestimmungen der vom FONDS mit ihnen abgeschlossenen Verträge erfüllen. Die „Dirigeants“ gewährleisten zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den FONDS und überwachen die Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fonds.

Die „Dirigeants“ erstatten ferner mindestens einmal pro Halbjahr dem Verwaltungsrat des FONDS Bericht und unterrichten den Verwaltungsrat über jegliche Nichteinhaltung von Anlagebeschränkungen seitens des FONDS.

Anteile an den Teilfonds

Die Anteile eines jeden der Teilfonds sind frei übertragbar, und jeder Anteil verbrieft den Anspruch auf einen gleichen Anteil an den Erträgen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds. Die Anteile sind nennwertlos und müssen bei der Ausgabe voll eingezahlt sein. Die Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Vorverkaufsrechten ausgestattet, und jeder Anteil repräsentiert eine Stimme bei allen Anlegerversammlungen. Die Aktien des FONDS sind an der Luxemburger Börse notiert.

Vom FONDS zurückgekaufte Anteile werden eingezogen.

Der FONDS kann den Anteilbesitz von Anlegern beschränken oder unterbinden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dies den Interessen des FONDS oder der Mehrheit seiner Anteilinhaber zuwiderläuft. Der FONDS

hat das Recht, alle Anteile von Anlegern zurückzukaufen und ihre Konten zu schließen, wenn sich dies im besten Interesse des FONDS und seiner Anteilinhaber als ratsam erweisen sollte.

Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Teilfonds nach Abstimmung der Anteilinhaber mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. In einem solchen Fall würden die Anteilinhaber alle ihre Fondsanteile der jeweiligen Klasse oder Klassen gegen Anteile dieses anderen Fonds tauschen. Der Tausch würde auf der Basis der relativen Nettoinventarwerte des Teilfonds und der Anlagegesellschaft zum Zeitpunkt der Zusammenlegung vollzogen. Die Aktiva des einen Teilfonds würden entweder direkt auf den anderen Teilfonds übertragen oder verkauft, wobei die Verkaufserlöse diesem Teilfonds zufließen würden. Die Anteilinhaber sind einen Monat vor Inkrafttreten einer solchen Zusammenlegung darüber zu informieren. Anteilinhaber, die an einer solchen Zusammenlegung nicht teilnehmen wollen, können ihre Anteile kostenfrei einlösen.

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines Teilfonds beschließen, wenn der gesamte Nettoinventarwert dieses Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 10 Millionen US-Dollar absinkt. Nach Ankündigung der Liquidation würden die Anteile eines jeden Anlegers zurückgekauft. Die Rücknahmenachricht würde registrierten Anteilinhabern auf dem Postweg zugeschickt und in den Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile des FONDS verkauft werden. Der Rücknahmepreis wäre der nach dem Verkauf aller Aktiva und Abgeltung aller Verbindlichkeiten des Teilfonds verbleibende Nettoinventarwert je Anteil.

Versammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Donnerstag im November jedes Jahres um 11.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am eingetragenen Sitz des FONDS in Luxemburg statt. Sollte der letzte Donnerstag im November auf einen Bankfeiertag fallen, so findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung wird gemäß Luxemburger Recht im Mémorial (dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg), im *d'Wort* und in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Tageszeitungen veröffentlicht. Die Einladung zur Hauptversammlung wird zudem mindestens acht Tage vor der Veranstaltung per Briefpost an die Inhaber registrierter Anteile versandt, und zwar an die im Anteilinhaberregister verzeichneten Adressen. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Zutrittsbedingungen. Die Einladungen verweisen zudem auf die Beschlussfähigkeitsregeln und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht, wie sie in den Artikeln 67 und 67-1 des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (in der jeweils gültigen Fassung) sowie in der Satzung des FONDS niedergelegt sind.

Jeder Anteil stellt ein Stimmrecht dar. Bei Abstimmungen über Dividendenzahlungen ist eine Mehrheit der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds erforderlich. Satzungsänderungen, die die Rechte eines Teilfonds berühren, müssen sowohl von der Hauptversammlung der FONDS-Obergesellschaft als auch von einer Mehrheit der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden.

Geprüfte Jahresberichte werden binnen vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende der jeweiligen Sechsmonatsperiode veröffentlicht. Jahres- und Halbjahresberichte liegen während der normalen Geschäftszeit an den eingetragenen Sitzen des FONDS und der State Street Bank zur Einsicht aus. Das Geschäftsjahr des FONDS beginnt am 1. August jedes Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Auflösung des FONDS

Der FONDS wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Seine Auflösung würde normalerweise von einer außerordentlichen Anteilhaberversammlung beschlossen. Eine solche Versammlung zur möglichen Liquidierung muss einberufen werden, wenn das Nettovermögen des FONDS unter zwei Drittel des vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals absinkt.

Sollte der FONDS aufgelöst werden, erfolgt die Auflösung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2002. Der Nettoliquidationserlös eines jeden Teilfonds würde an die Anteilhaber dieses Fonds verteilt. Luxemburger Recht schreibt die Schritte vor, die zu unternehmen sind, um die Teilnahme der Anleger an der Verteilung der Nettovermögen zu gewährleisten. Luxemburger Recht schreibt weiterhin vor, dass alle im Zuge der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilten Beträge auf ein Treuhandkonto bei der Caisse de Consignation in Luxemburg einzuzahlen sind. Ansprüche auf Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angefordert werden, können nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

Verteilung von Guthaben und Verbindlichkeiten unter die Teilfonds

Die FONDS-Dachgesellschaft betreibt gegenwärtig vier individuelle Investmentfonds. Jeder dieser Teilfonds stellt ein separates Sondervermögen dar. Der Verwaltungsrat hat jedes dieser Sondervermögen folgendermaßen eingerichtet:

- a) Die Erlöse aus der Emission von Anteilen eines jeden Teilfonds werden dem Sondervermögen des betreffenden Teilfonds zugewiesen. Die einem jeden Teilfonds zuzuordnenden Guthaben und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden diesem Sondervermögen nach den folgenden Regeln zugewiesen;
- b) Wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert herrührt, so wird ein solcher abgeleiteter Vermögenswert dem Sondervermögen zugerechnet, zu dessen Vermögensbestand der Vermögenswert gehört, aus dem sich der neue Aktivposten ergab. Bei jeder Neubewertung von Aktiva wird der Wertzuwachs oder -verlust dem gleichen Sondervermögen zugerechnet;
- c) Wenn dem FONDS im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds Verbindlichkeiten entstehen, oder wenn dem FONDS solche Verbindlichkeiten aufgrund von Maßnahmen entstehen, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert des Teilfonds ergriffen wurden, so werden diese Verbindlichkeiten dem betreffenden Teilfonds belastet. Alle Verbindlichkeiten, gleichgültig welcher Art, verpflichten den FONDS jedoch insgesamt (sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde);
- d) Aktiva oder Passiva des FONDS, die sich bestimmten Sondervermögen (Teilfonds) nicht zuordnen lassen, werden im Verhältnis der Nettoinventarwerte auf die Teilfonds umgelegt;
- e) Bei Dividendenausschüttungen an die Anteilseigner eines Fonds verringert sich der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Feststellung des Nettoinventarwertes von Anteilen

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag morgens um 9.00 Uhr Ortszeit („Wertstellungsdatum“) festgestellt, indem das einem jeden Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen durch die Zahl der ausstehenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds geteilt wird. Als Bankgeschäftstag

versteht sich jeder Tag, abgesehen von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds besteht aus dem Gesamtwert der Aktiva dieses Teilfonds abzüglich seiner gesamten Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert wird in US-Dollar bis auf zwei Kommastellen berechnet. Die Nettoinventarwerte verschiedener Anteilsklassen können aufgrund unterschiedlicher Gebühren voneinander abweichen.

Der Wert der Aktiva des FONDS und seiner Teilfonds wird folgendermaßen ermittelt:

- 1) Der Wert von Bargeldbeständen oder Bankeinlagen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärte oder wie oben abgegrenzte, aber noch nicht ausgezahlte Bardividenden und Zinsen werden in voller Höhe angesetzt, es sei denn, dass die Zahlung oder der Eingang des jeweiligen Betrags in voller Höhe unwahrscheinlich ist. Sollte das der Fall sein, so wird der Wert des betreffenden Aktivpostens auf seinen nach Ansicht des FONDS echten Wert berichtigt.
- 2) Der Wert der Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente, die an Wertpapierbörsen notiert sind, beruht auf dem zuletzt verfügbaren Preis an den Börse bzw. Märkten, an denen diese Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente gehandelt werden und die normalerweise die Hauptbörsen bzw. -märkte für diese Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente sind. Nicht börsennotierte oder -gehandelte Wertpapiere, für die es aber einen lebhaften Markt gibt, werden in ähnlicher Weise bewertet wie börsennotierte Effekten.
- 3) Sind Anlagen des FONDS an einer Wertpapierbörse notiert und werden gleichzeitig an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen gehandelt, und handeln damit Marktmacher auch außerhalb der Wertpapierbörse, an der sie notiert sind, bzw. der Börse, an der sie gehandelt werden, dann entscheidet der Verwaltungsrat über den Hauptmarkt der fraglichen Anleihen, und sie werden zum zuletzt an der betreffenden Börse verfügbaren Preis bewertet.
- 4) Finanzderivatinstrumente, die nicht an amtlichen Wertpapierbörsen notiert bzw. an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen gehandelt werden, werden gemäß der Marktpraxis bewertet.
- 5) Sind im Portfolio des FONDS gehaltene Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente am Wertstellungstag nicht an Wertpapierbörsen notiert bzw. werden nicht an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen gehandelt oder liegt für diese Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente keine Preisnotierung vor bzw. stellt der gemäß Unterabsatz 2) bzw. 4) festgelegte Preis nach Ansicht des Vertreters des Verwaltungsrates den Zeitwert der maßgeblichen Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente nicht korrekt dar, wird der Wert dieser Wertpapiere bzw. Finanzderivatinstrumente auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufspreises bewertet, der nach dem Vorsichtsprinzip und in gutem Glauben festgelegt wird.
- 6) Anteile an den zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- 7) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen oder zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Alle sonstigen Vermögenswerte werden – sofern die übliche Praxis dies zulässt – desgleichen bewertet; kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr besitzen, können (i) zum Marktwert oder (ii) bei Nicht-Verfügbarkeit des Marktwertes bzw. bei einem festgestellten Mangel an Repräsentativität zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

- 8) Stimmt eine der oben genannten Bewertungsregeln nicht mit der Bewertungsmethode überein, die an bestimmten Märkten allgemein angewandt wird, bzw. fehlt es den betreffenden Bewertungsregeln bei der Wertfeststellung der Vermögenswerte des FONDS anscheinend an Genauigkeit, kann der Verwaltungsrat verschiedene Bewertungsregeln in gutem Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsregeln und -verfahren festlegen.
- 9) Jegliche Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Grundwährung der Fonds werden mit Hilfe des maßgeblichen, von einer Bank oder einem sonstigen zuständigen Finanzinstitut angegebenen Kassazinssatzes umgerechnet.
- 10) Falls die Interessen des FONDS bzw. seiner Anteilhaber es rechtfertigen (zum Beispiel zur Vermeidung von Market Timing-Praktiken) kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Anwendung einer den Zeitwert zugrunde legenden Methode zur Preisfestsetzung, um den Wert des FONDS-Vermögens zu berichtigen.

Der Wert von Aktiva, die in anderen Währungen als dem US-Dollar denominiert sind, wird unter Berücksichtigung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes bestimmt.

Verkaufte Wertpapiere, für die eine Zahlung noch nicht eingegangen ist, werden nicht berücksichtigt. Gekaufte, aber noch nicht bezahlte Wertpapiere werden zu ihrem Marktwert angesetzt.

Die Nettoinventarwerte je Fondsanteil sowie deren Kaufs- und Rücknahmepreise können beim eingetragenen Sitz des FONDS erfragt werden. Darüber hinaus veröffentlicht der FONDS die Angebotspreise und Nettoinventarwerte je Anteil seiner diversen Teilfonds in ausgewählten Tageszeitungen der Länder, in denen der FONDS registriert ist.

Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen

Die Festsetzung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder aller Fonds kann ausgesetzt werden, wenn eine genaue Bewertung des Fondsvermögens unverhältnismäßig schwierig oder unmöglich ist. So zum Beispiel:

- a) wenn eine Börse oder ein sonstiger bedeutender Markt (in den USA oder im Ausland) außerhalb gewöhnlicher Feiertage schließen oder den Handel unterbrechen sollte, was eine zuverlässige Bewertung eines großen Teils des Wertpapierportfolios eines Teilfonds erschweren oder unmöglich machen würde;
- b) wenn die Veräußerung von Vermögensteilen des FONDS aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Unwägbarkeiten oder aufgrund anderer Umstände außerhalb der Zuständigkeit und Kontrolle des Verwaltungsrats nicht ratsam erscheint bzw. ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Anlegerinteressen nicht möglich ist;
- c) wenn die zur Bewertung von Fondsanlagen unerlässlichen Kommunikationsmittel versagen sollten, oder wenn der Wert von Aktiva des FONDS nicht so schnell und zuverlässig wie nötig bestimmt werden kann;
- d) wenn Devisenbeschränkungen oder andere den Geldverkehr beeinträchtigende Maßnahmen Transaktionen im Auftrag des FONDS undurchführbar machen, oder wenn solche monetären Restriktionen Käufe und Verkäufe von Aktiva des FONDS zu normalen Wechselkursen verhindern.

Das Recht der Anleger auf Einlösung ihrer Fondsanteile wird für die Zeit ausgesetzt, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil für den jeweiligen Fonds suspendiert ist. Ein Rücknahmeantrag, der während der

Aussetzung des Einlösungsrechts gestellt wird, kann mit schriftlicher Aufforderung an den Transferagenten widerrufen werden. Der Widerruf des Rücknahmeauftrags ist nur gültig, wenn dem Transferagenten die schriftliche Aufforderung vor dem Ende der Aussetzungsperiode vorliegt. Wird der Rücknahmeauftrag nicht widerrufen, so werden die betreffenden Anteile zum ersten Wertstellungsdatum nach dem Ende der Aussetzungsperiode eingelöst. Die Aussetzung von Einlösungsrechten wird in Tageszeitungen von Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Fonds verkauft werden. Anleger, die während der Suspendierung von Einlösungsrechten Anteile zu kaufen oder einzulösen suchen, werden von der Suspendierung in Kenntnis gesetzt.

Steuerfragen

Der FONDS und die Teilfonds

Nach geltendem Recht und Sitte muss der FONDS keine Luxemburger Einkommenssteuern zahlen, noch unterliegen die von seinen Sondervermögen (Teilfonds) ausgeschütteten Dividenden einer luxemburgischen Quellensteuer. Die Teilfonds müssen jedoch in Luxemburg eine jährliche Steuer von 0,05% ihres jeweiligen Nettoinventarwertes an den Fiskus abführen. Diese Steuer ist vierteljährlich zu entrichten. Eine Stempelsteuer oder sonstige fiskalische Abgaben fallen bei der Ausgabe von Fondsanteilen in Luxemburg nicht an.

Eine Kapitalzuwachssteuer auf realisierte oder unrealisierte Wertzuwächse der Fondsvermögen wird in Luxemburg ebenfalls nicht erhoben, und der FONDS ist der Meinung, dass realisierte Kapitalzuwächse kurz- oder langfristiger Art auch in anderen Ländern im Allgemeinen nicht besteuert werden. Die normalen Einnahmen der Teilfonds aus gewissen Wertpapieren können jedoch in manchen Ländern einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen, die normalerweise nicht zurückerstattet werden.

Anteilinhaber

Vorbehaltlich der unten dargelegten Erwägungen zum EU-Steuerrecht unterliegen nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber nach geltendem Recht dort keinen Einkommens-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuern.

Gebietsfremde Anteilinhaber sind zudem von der Kapitalzuwachssteuer ausgenommen, es sei denn, sie halten 10% oder mehr der ausstehenden Anteile eines Fonds und sind (i) frühere Einwohner Luxemburgs (d.h., sie waren 15 Jahre in Luxemburg ansässig und haben ihren Einwohnerstatus weniger als fünf Jahre vor der Realisierung steuerpflichtiger Kapitalzuwächse aufgegeben) oder sie haben (ii) ihren Anteilsbestand binnen sechs Monaten nach dem Erwerb wieder verkauft.

Anleger sollten ihre Steuerberater hinsichtlich möglicher steuerlicher und anderer Konsequenzen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes konsultieren, dessen Bürger oder Einwohner sie sind, oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Erwägungen zum EU-Steuerrecht

Der Rat der Europäischen Union („EU“) verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Zinsrichtlinie“). Gemäß der Zinsrichtlinie müssen die Mitgliedsländer der EU den Finanzämtern anderer EU-Mitgliedsländern Auskünfte über Zinserträge und ähnliches Einkünfte erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) in ihrem Staatsgebiet an in den betreffenden EU-Ländern ansässige, natürliche Personen gezahlt werden. Österreich, Belgien und Luxemburg haben sich stattdessen bezüglich solcher Zahlungen während einer Übergangsfrist für ein Quellenbesteuerungssystem entschieden. Die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra, San Marino, die

Kanalinseln, die Insel Man und die abhängigen bzw. assoziierten Gebiete in der Karibik führten ebenfalls Maßnahmen hinsichtlich entsprechender Berichte bzw. Erhebung von Quellensteuern während einer Übergangsfrist ein.

Die Zinsrichtlinie wurde in Luxemburg durch ein Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt („Gesetz“).

Von einem Fonds ausgeschüttete Dividenden unterliegen der Zinsrichtlinie bzw. dem Gesetz, wenn mehr als 15% des Fondsvermögens in Schuldtitel (im Sinne des Gesetzes) investiert sind. Die von den Anteilhabern bei der Rücknahme bzw. dem Verkauf von Fondsanteilen realisierten Erlöse unterliegen der Zinsrichtlinie bzw. dem Gesetz, wenn mehr als 40% des betreffenden Fondsvermögens in Schuldtitel investiert sind (diese Fonds werden nachstehend „Betroffene Fonds“ genannt).

Der geltende Quellensteuersatz beträgt vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008 15%, vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 20% und vom 1. Juli 2011 an 35%.

Dementsprechend unterliegt eine Zahlung von Dividenden bzw. Rücknahmerlösen, die eine Luxemburger Zahlstelle in Bezug auf einen betroffenen Fonds direkt an einen Anteilhaber leistet, der zu Steuerzwecken als natürliche Person in einem anderen EU-Land, bzw. bestimmten, oben erwähnten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig ist oder als ansässig gilt, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, der Quellensteuer zum oben angegebenen Steuersatz.

Die Luxemburger Zahlstelle behält keine Quellensteuer ein, wenn die betreffende natürliche Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich bevollmächtigt, dem Finanzamt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Auskünfte zu erteilen, oder (ii) der Zahlstelle eine im vom Gesetz verlangten Format aufgesetzte Bescheinigung der zuständigen Behörden des Landes vorlegt, in dem er Steuerbürger ist.

Die Liste der in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie bzw. des Gesetzes fallenden Fonds wird am eingetragenen Sitz des FONDS veröffentlicht und ist im Büro der Generalvertriebsstelle und des Registrier- und Transferagenten einsehbar.

Besondere steuerliche Erwägungen im Hinblick auf den Davis Real Estate Fund

Normalerweise werden die Netto-Dividendenbeträge (nach Abzug der US-Quellensteuer), die diesem Teilfonds aus seinen Anlagen in US-amerikanischen REITs zufließen, dem steuerpflichtigen Einkommen der Fondsteilhaber zugerechnet.

Anteilhaber

Der US-Hoheit nicht unterliegende Fondsteilhaber brauchen normalerweise keine US-Steuern auf Ausschüttungen des Fonds zugunsten ihrer Anteile zu zahlen, vorausgesetzt, sie betreiben keine US-amerikanischen Gewerbe- oder Handelsgeschäfte, mit denen die aus ihrer Fondsbeteiligung herrührenden Einnahmen in Verbindung stehen. In der Regel unterliegen solche Fondsteilhaber auch keinen US-Steuern auf Gewinne, die beim Verkauf oder anderweitiger Veräußerung ihrer Anteile realisiert wurden, es sei denn, es handelt sich um eine Person, die sich während eines Jahrs effektiv 183 Tage oder länger in den USA aufgehalten hat.

Anlagebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Unternehmens- und Anlagepolitik des FONDS ebenso bestimmt wie die Beschränkungen, denen die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen.

Damit der FONDS nach dem Gesetz von 2002 und der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 in ihrer jeweils letzten Fassung („OGAW-Richtlinie 85/611/EEC“) den Status eines OGAW besitzt, hat der Verwaltungsrat entschieden, dass für die Anlagen des FONDS bzw. die Anlagen jedes einzelnen Teilfonds folgende Beschränkungen gelten. Die Beschränkungen in Absatz 1.(D) unten treffen auf den FONDS insgesamt zu:

1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

(A) (1) Der FONDS investiert in Folgendes:

- (i) An einer Wertpapierbörse in Mitgliedsländern der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und in sonstigen vom Verwaltungsrat mit Blick auf die Anlageziele jedes Fonds für geeignet gehaltenen Länder („zugelassene Länder“) amtlich notierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; und/oder
- (ii) an anderen handelsfähigen, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Börsen in einem zugelassenen Land („handelsfähige Börsen“) gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; und/oder
- (iii) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der Börsenzulassung bzw. der Zulassung an einer sonstigen handelsfähigen Börse („zugelassene Börse“) enthält und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erreicht wird; und/oder
- (iv) Anteile an OGAW bzw. sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 1, Abs. 2 der OGAW-Richtlinie 85/611/EEC („sonstige OGA“), unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsland geführt werden oder nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - diese sonstigen OGA wurden gemäß den Gesetzen von Mitgliedsländern der Europäischen Union bzw. den Gesetzen von Hongkong, Japan, Kanada, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassen,
 - der Schutz für die Anteilhaber dieser sonstigen OGA ist genauso gut wie der für Anteilhaber eines OGAW, und insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Ausleihe und den Leerverkauf entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie 85/611/EEC,
 - die Geschäftstätigkeit dieser sonstigen OGA wird in Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht, sodass man die Aktiva und Passiva, der Gewinn und die Betriebstätigkeit im Berichtszeitraum beurteilen kann,

- höchstens 10% der Vermögenswerte der OGAW bzw. der sonstigen OGA, deren Erwerb zur Diskussion steht, können laut ihrer jeweiligen Gründungsurkunde insgesamt in Anteile an anderen OGAW bzw. sonstigen OGA investiert werden; und/oder
- (v) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind bzw. die man jederzeit abheben kann und die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten besitzen, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem OECD- bzw. FATF-Land (FATF: Financial Action Task Force on Money Laundering [Internationales Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung]) hat; und/oder
- (vi) an handelsfähigen Börsen (siehe Unterabsatz (i) und (ii) oben) gehandelte Finanzderivatinstrumente bzw. in börsenfrei gehandelte Finanzderivatinstrumente („börsenfreie Derivate“), vorausgesetzt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
- das Zugrundeliegende besteht aus in diesem Absatz 1 (A) (1) abgedeckten Wertpapieren, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen und Fremdwährungen, in die die Fonds gemäß ihrem Anlageziel investieren dürfen;
 - die Kontrahenten bei börsenfreien Derivatabschlüssen sind Institute unter dem Vorsichtsprinzip folgender Aufsicht und gehören einer der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie an;
 - die börsenfreien Derivate unterliegen einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Initiative des FONDS zu ihrem Zeitwert verkauft, abgewickelt oder durch einen gegenläufigen Abschluss glattgestellt werden.

Sofern im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nicht ausdrücklich anders vorgesehen, investiert der FONDS in Finanzderivatinstrumente zu Absicherungs-zwecken und im Sinne eines effizienten Portfoliomanagement, wie in Absatz „3. Derivate, Techniken und sonstige Instrumente“ unten näher erläutert;

und/oder

(vii) nicht an handelsfähigen Börsen gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente selbst im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen reguliert sind, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:

- Die Geldmarktinstrumente sind emittiert bzw. garantiert von einer Bundes-, Regional- oder Kommunalbehörde bzw. der Zentralbank eines EU-Mitgliedslandes, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Nicht-Mitgliedsland der EU oder im Falle eines Bundeslandes von einem dem Bund angehörenden Land bzw. von einem öffentlichen internationalen Gremium, zu dem mindestens ein EU-Mitgliedsland gehört, oder
- die Geldmarktinstrumente werden von einer juristischen Person emittiert, deren Wertpapiere an einer handelsfähigen Börse gehandelt werden, oder
- die Geldmarktinstrumente werden von Kreditinstituten emittiert bzw. garantiert, die ihren eingetragenen Sitz in einem OECD- und FATF-Land haben, oder
- die Geldmarktinstrumente werden von sonstigen juristischen Personen emittiert, die einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, vorausgesetzt, dass die Anlagen in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der mindestens so gut ist wie der im ersten, zweiten und dritten Absatz der OGAW-Richtlinie festgelegte, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) belaufen und der seine Jahresberichte gemäß der vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht; oder eine juristische Person, die innerhalb einer Firmengruppe, die mindestens eine börsennotierte Gesellschaft enthält, für die Finanzierung der Firmengruppe zuständig ist; oder eine juristische Person, die für die Finanzierung von Zweckgesellschaften zur Verbriefung zuständig ist, die von einer Bankliquiditätsfazilität profitieren.

(2) Darüber hinaus darf der FONDS höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren als die oben unter (1) erwähnten.

(B) Jeder Fonds darf nebenbei liquide Vermögenswerte halten.

(C) (i) Kein Fonds darf mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in von derselben juristischen Person emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren (wobei dies im Falle von „credit-linked“ Wertpapieren sowohl für deren Emittenten als auch für den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gilt).

Kein Fonds darf mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben juristischen Person investieren. Das Kontrahentenrisiko des Fonds bei börsenfreien Derivatabschlüssen darf, wenn der Kontrahent ein in (1) (A) (v) oben erwähntes Kreditinstitut ist, 10% und in anderen Fällen 5% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

(ii) Zudem darf der Gesamtwert von Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, deren Wert pro Anlage 5% des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds überschreitet, nicht mehr als 40% des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds ausmachen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei nach dem Vorsichtsprinzip überwachten Finanzinstituten und für börsenfreie Derivatabschlüsse mit solchen Instituten.

Ungeachtet der in Absatz (C)(i) dargelegten einzelnen Beschränkungen darf ein Fonds mit einer einzigen juristischen Person folgende Geschäfte nicht in Kombination tätigen:

- Anlagen von über 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen im Wert von über 20% seines Nettovermögens, und/oder
 - Geschäfte mit börsenfreien Derivaten, die zu Risiken in Höhe von über 20% führen.
- (iii) Die in Absatz (C)(i) dargelegte Beschränkung von 10% erhöht sich bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auf 35%, die von einem EU-Mitgliedsland, seinen Kommunalbehörden oder von einem zugelassenen Staat oder einem öffentlichen internationalen Gremium emittiert bzw. garantiert werden, in dem mindestens ein EU-Land Mitglied ist.
- (iv) Die in Absatz (C)(i) oben dargelegte Beschränkung erhöht sich auf 25% bei Schuldtiteln, die von Kreditinstituten emittiert werden, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedsland befindet und die gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Zweck des Schutzes der Inhaber dieser Schuldtitel unterliegen, vorausgesetzt, dass der sich aus der Emission dieser Schuldtitel ergebende Erlös nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze in Vermögenswerte investiert wird, die ausreichen, um die aus diesen Schuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten während der gesamten Zeit ihrer Gültigkeit abzudecken, und deren Tilgung bzw. Zahlung aufgelaufener Zinsen im Falle eines Verzugs des betreffenden Emittenten im Wege der Gläubigerbegünstigung erfolgt.

Investiert ein Fonds mehr als 5% seines Vermögens in die im obigen Absatz erwähnten, von einem Emittenten ausgegebenen Schuldtitel darf der Gesamtwert dieser Anlage höchstens 80% des betreffenden Fondsvermögens betragen.

- (v) Die in Absatz (C)(iii) und (C)(iv) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente fließen nicht in die Berechnung der in Absatz (C)(ii) besprochenen Beschränkung von 40% ein.

Die in Absatz (C)(i), (C)(ii), (C)(iii) und (C)(iv) oben dargelegten Beschränkungen dürfen nicht zusammengefasst werden, sodass der Wert von gemäß Absatz (C)(i), (C)(ii), (C)(iii) und (C)(iv) getätigten Anlagen in von derselben juristischen Person emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in mit dieser Person abgeschlossene Einlagen und Derivate insgesamt höchstens 35% des Nettovermögens eines Fonds betragen darf.

Für Konzernabschlüsse im Sinne der Konzernrechnungslegungsrichtlinie 83/349/EWG bzw. der Internationalen Rechnungslegungs-Standards im selben Konzern zusammengefasste Gesellschaften werden für die Berechnung der im vorliegenden Absatz (C) enthaltenen Beschränkungen als eine einzige juristische Person betrachtet.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns investieren.

- (vi) Unbeschadet der in Absatz (D) dargelegten Beschränkungen liegen die im vorliegenden Absatz (C) enthaltenen Beschränkungen bei 20% der Anlagen in von derselben juristischen Person emittierten Aktien bzw. Anleihen, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- bzw. Anleihe-Index herzustellen, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
 - der Index vertritt eine Benchmark, die der Börse, auf die er sich bezieht, gleichwertig ist
 - der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die im obigen Unterabsatz dargelegte Beschränkung erhöht sich auf 35%, wenn dies durch außergewöhnliche Börsenbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an handelsfähigen Börsen, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eine stark beherrschende Stellung innehaben, wobei jedoch nur bis zu 35% für Papiere desselben Emittenten gestattet sind.

- (vii) Hat der Fonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, die von einem EU-Mitgliedsland, deren Kommunalbehörden oder von einem zugelassenen Land, der OECD-Mitglied ist, oder von öffentlichen internationalen Gremien, in denen mindestens ein EU-Land Mitglied ist, emittiert bzw. garantiert werden, kann der FONDS 100% des Nettoinventarwertes eines Fonds in diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und der Wert von Wertpapieren einer Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes des besagten Fonds ausmacht.**

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Beachtung des Prinzips der Risikostreuung braucht ein Fonds die in diesem Absatz (C) dargelegten Beschränkungen in den ersten sechs Monaten nach dem Tag der staatlichen Anerkennung und Auflegung nicht einzuhalten.

- (D)
- (i) Der FONDS darf normalerweise keine Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es dem Fonds ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der emittierenden juristischen Person auszuüben.
- (ii) Der FONDS darf höchstens (a) 10% der nicht stimmberechtigten Aktien eines emittierenden Unternehmens, (b) 10% des Wertes von Schuldtiteln eines emittierenden Unternehmens, bzw. (c) 10% der Geldmarktinstrumente desselben emittierenden Unternehmens erwerben. Jedoch können die in (b), (c) und (d) oben dargelegten Beschränkungen zum Erwerbszeitpunkt unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttowert der fraglichen Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettowert der fraglichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die in Absatz (D)(i) und (ii) oben dargelegten Beschränkungen gelten nicht für:

- (i) Von einem EU-Mitgliedsland bzw. dessen Kommunalbehörden emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (ii) von einem sonstigen zugelassenen Land emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (iii) von öffentlichen internationalen Gremien, bei denen mindestens ein EU-Land Mitglied ist, emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; oder
 - (iv) Aktien einer in einem Nicht-Mitgliedsland der EU eingetragenen Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von emittierenden Unternehmen investiert, deren eingetragene Sitze in diesem Land liegen, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Landes dieser Bestand den einzigen Weg bildet, auf dem das betreffende Fondsvermögen in die Wertpapiere der emittierenden Unternehmen dieses Landes investieren kann, wenn diese Gesellschaft mit ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen einhält, die in Artikel 43, 46 und 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 2002 dargelegt sind.
- (E)
- (i) Der FONDS kann Anteile an den in Absatz (A)(1)(iv) genannten OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben, vorausgesetzt, dass höchstens 10% des Nettovermögens eines Fonds in solche Anteile investiert werden.
 - (ii) Die von den vom FONDS anvisierten OGAW bzw. sonstigen OGA gehaltenen, zugrunde liegenden Anlagen müssen bezüglich der unter 1(C) oben dargelegten Beschränkungen nicht berücksichtigt werden.
 - (iii) Investiert der FONDS in Anteile an OGAW bzw. sonstigen OGA, die mit dem FONDS über gemeinsames Management bzw. gemeinsame Kontrolle verbunden sind, dürfen dem FONDS für seinen Kauf dieser anderen OGAW bzw. OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren berechnet werden.

Bilden die Anlagen eines Fonds in OGAW bzw. sonstige OGA einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens, so darf die diesem Fonds und den betreffenden OGAW bzw. sonstigen OGA berechnete Managementgebühr insgesamt (ggf. unter Ausschluss der Leistungsprämie) höchstens 3% des jeweils verwalteten Nettovermögens betragen. Der FONDS berichtet in seinem Jahresbericht die sowohl dem jeweiligen Fonds als auch den von diesem Fonds anvisierten OGAW und sonstigen OGA im maßgeblichen Berichtszeitraum berechneten Managementgebühren insgesamt.
 - (iv) Der FONDS darf höchstens 25% der Anteile desselben OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben. Diese Beschränkung kann zum Erwerbszeitpunkt unbeachtet bleiben, wenn der Bruttowert der fraglichen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle von OGAW bzw. sonstigen OGA mit mehreren Abteilungen gilt diese Beschränkung durch Verweis für alle von dem betreffenden OGAW bzw. sonstigen OGA ausgegebenen Anteile, d. h. für alle Abteilungen zusammen.

2. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

- (A) Der FONDS nimmt keine Anlagen in Edelmetalle oder diese vertretenden Zertifikate vor.

- (B) Der FONDS darf keine Geschäfte tätigen, die Waren bzw. Warenkontrakte beinhalten, außer dass der FONDS Techniken und Instrumente einsetzen darf, die im Rahmen der in Absatz (C) genannten Beschränkungen mit übertragbaren Wertpapieren zusammenhängen.
- (C) Der FONDS kauft bzw. verkauft keine Immobilien bzw. Optionen und Rechte darauf oder Beteiligungen daran, jedoch darf der FONDS in durch Immobilien bzw. Immobilien-Beteiligungen gesicherte Wertpapiere investieren, oder in von Gesellschaften emittierte Wertpapiere, denen Immobilien bzw. Immobilien-Beteiligungen zugrunde liegen.
- (D) Der FONDS darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in 1(A)(1)(iv), (vi) und (vii) erwähnten Finanzinstrumente vornehmen.
- (E) Der FONDS darf nicht auf Rechnung eines Fonds Kredit aufnehmen, es sei denn, die Beträge überschreiten insgesamt nicht 10% des Nettoinventarwertes des Fonds und es handelt sich nur um eine vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite nicht als Kredite.
- (F) Der FONDS nimmt als Sicherheit für Schulden keine Hypotheken auf von einem Fonds gehaltene Wertpapiere auf, verpfändet sie nicht und belastet sie nicht anderweitig, außer wenn dies im Zusammenhang mit der oben in (E) erwähnten Kreditaufnahme notwendig wird, und in diesem Fall darf die Hypothekenaufnahme, Verpfändung oder Belastung 10% des Nettoinventarwertes jedes Fonds nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit Swapgeschäften, Optionen und Devisenterminkontrakten bzw. Futuresgeschäften gilt die Hinterlegung von Wertpapieren bzw. von sonstigem Vermögen in einem Sonderkonto dafür nicht als Hypothekenaufnahme, Verpfändung oder Belastung.
- (G) Der FONDS geht keine Konsortialbeteiligung bzw. Unterkonsortialbeteiligung für die Wertpapiere anderer Emittenten ein.

3. DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE

- (A) Der FONDS darf sich unter den Voraussetzungen und innerhalb der von Rechtsvorschriften und administrativer Praxis gezogenen Grenzen gewisser Methoden und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren bedienen, sofern dies für eine effiziente Portfolioverwaltung erforderlich ist. In Bezug auf Optionen gilt Folgendes:
 - (a) Der FONDS darf Kaufs- und Verkaufsoptionen eingehen, die an einer Börse, einem anderen regulierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der FONDS darf in Kaufs- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere jedoch nur dann investieren, wenn der Einstandspreis dieser Optionen im Hinblick auf die Prämie 15% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt;
 - (b) Der FONDS darf Kaufoptionen auf übertragbare Wertpapiere nur schreiben,
 - (i) wenn der FONDS über Wertpapiere oder andere geeignete Instrumente verfügt, die eine angemessene Deckung der offenen Positionen gewährleisten, und
 - (ii) wenn die Summe der Ausübungspreise der ungedeckten Kaufoptionen 25% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt, und wenn der FONDS jederzeit in der Lage ist, diese Optionen zu decken.

- (c) Der FONDS darf Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur schreiben, wenn er für Rechnung seines jeweiligen Teilfonds über genügend liquide Mittel verfügt, um die Summe der Ausübungspreise zu decken.

- (B) Der FONDS darf keine Devisengeschäfte eingehen. Der FONDS kann jedoch zum Zweck der Kurssicherung Devisenkontrakte abschließen oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen schreiben. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass die für einen der Teilfonds in einer bestimmten Währung eingeleiteten Transaktionen den Gesamtwert der in dieser Währung (oder in voraussichtlich gleicher Weise fluktuierenden Währungen) denominierten Aktiva dieses Teilfonds weder übersteigen, noch sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, als die besagten Aktiva von dem Teilfonds gehalten werden. Der FONDS kann die betreffende Währung im Wege eines (über den gleichen Kontrahenten abgeschlossenen) Gegenseitigkeitsgeschäfts kaufen, sollte dies unter Kostenaspekten für den FONDS vorteilhafter sein. Der FONDS darf Devisenkontrakte nur eingehen, wenn es sich um private Verträge mit hochkarätigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten handelt. Die vom FONDS geschriebenen Kaufs- oder Verkaufsoptionen auf Währungen können an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Mangels staatlicher Aufsicht sind jedoch im Freiverkehr gehandelte Optionen unter Umständen riskanter als börsengehandelte Papiere dieser Art.

- (C) Der FONDS darf nicht in Finanzterminen handeln.

- (D) Der FONDS darf nicht in Indexoptionen handeln.

- (E) Der FONDS darf Wertpapierverleihgeschäfte nur unter den folgenden Bedingungen und Einschränkungen betreiben:
 - (i) Der FONDS darf am Wertpapierverleih nur im Rahmen eines standardisierten Darlehenssystems teilnehmen, das von einem auf Transaktionen dieser Art spezialisierten Clearinghaus oder von einem hochkarätigen Finanzinstitut betrieben wird.
 - (ii) Der FONDS muss Sicherheiten in Form von Bargeld und/oder Wertpapieren erhalten, die von einem Mitgliedsland der OECD, ihren Gebietskörperschaften, oder von übernationalen Instituten und Organisationen von EU-weiter, regionaler oder weltweiter Bedeutung emittiert oder verbürgt sind; diese Sicherheiten müssen zugunsten des FONDS bis zum Ablauf der Leihperiode gesperrt sein, und ihr Wert muss mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen.
 - (iii) Leihgeschäfte dieser Art dürfen nicht mehr als 50% des gesamten Marktwertes der Effekten im Portfolio eines jeden Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt indessen nicht, wenn der FONDS das Recht hat, den Vertrag jederzeit aufzukündigen und die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern.
 - (iv) Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen abgeschlossen werden.

- (F) Der FONDS kann als Käufer oder Verkäufer Rücknahmeverträge mit hochkarätigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Während der Dauer eines Rücknahmevertrags, darf der FONDS die einem Rücknahmegeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere (i) vor der Rücknahme durch die Gegenpartei oder (ii) vor Ablauf der Rücknahmefrist nicht veräußern. Der FONDS muss sicherstellen, dass er hinsichtlich seiner Rücknahmeverpflichtungen über einen

ausreichenden Bestand an einschlägigen Wertpapieren verfügt, so dass er jederzeit seiner Pflicht zur Einlösung der eigenen Anteile nachkommen kann.

Der FONDS ist nicht verpflichtet, die prozentualen Anlagebeschränkungen einzuhalten, wenn er Zeichnungsrechte verbunden mit Wertpapieren aus dem eigenen Vermögensbestand wahrnimmt.

Sollten die obigen prozentualen Anlagegrenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle des FONDS liegen oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten bedingt sind, so muss es der FONDS zum vorrangigen Ziel seiner Verkaufsbestrebungen machen, diese Situation zu bereinigen. Die Interessen der Anteilinhaber sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Der FONDS darf nur im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldtiteln Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte haften.

Wichtige Unterlagen

Kopien der folgenden, wichtigen Unterlagen liegen am eingetragenen Sitz des FONDS in Luxemburg aus und können an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- i) Satzung des FONDS
- ii) Anlageberatervertrag
- iii) Depotbankvertrag
- iv) Verwaltungs-, Domizilstellen- und Zahlstellenvertrag
- v) Registrierstellen- und Transferagentenvertrag.

Die unter ii) bis v) aufgeführten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, Kopien der Satzung des FONDS, sowie der aktuelle Prospekt und die jüngsten Geschäftsberichte sind kostenlos während der normalen Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz des FONDS in Luxemburg erhältlich.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

- Vertrieb in Deutschland

Die DAVIS FUNDS SICAV hat die Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt.

Anteile am Davis Value Fund und am Davis Opportunities Fund dürfen in Deutschland seit dem 14. März 1995 öffentlich vertrieben werden; der öffentliche Vertrieb der Anteile am Davis Real Estate Fund und am Davis Financial Fund ist in Deutschland seit dem 30. Oktober 1997 zulässig.

- Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland

Sie können über die NORAMCO AG
Schloss Weilerbach
D-54669 Bollendorf
Tel. 0800-9932847 (gebührenfrei)
Fax +49 (0)6526 9292-30

Anteile an den Teilfonds des Fonds zu deren Ausgabepreis erwerben.

Nach Erhalt des Antrages entscheidet der FONDS unverzüglich, ob der Antrag angenommen wird.

Sobald der Anlagebetrag bei der Depotbank eingegangen ist, errechnet der Transferagent die Anzahl der erworbenen Investmentanteile auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes. Wenn der Anlagebetrag und der Kaufantrag vor 17.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an einem Bankgeschäftstag eingehen, wird dem Erwerb der Nettoinventarwert des nächsten Tages zugrundegelegt; ansonsten der des nächstfolgenden Wertstellungstages.

In Deutschland übt die NORAMCO AG auch die Funktion einer Informationsstelle im Sinne von § 131 Satz 2 InvG aus, so dass bei ihr der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung (in Kopie), Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise, sowie Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge der Investmentanteile erhältlich sind. Während der Geschäftszeiten können auch die Anlageberatungs- und Depotbankverträge, die Verträge über die Bestellung des Verwaltungsbeauftragten und der Domizil- und Zahlstelle, sowie die des Register- und Transferagenten eingesehen werden.

- Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der Zahlstelle in Deutschland im Sinne von § 131 Satz 1 InvG wird ausgeübt von:

Merck Finck & Co.
Privatbankiers
Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
BLZ 200 307 00

Schecks und Überweisungen für den Erwerb von Investmentanteilen können an die Zahlstelle geschickt werden.

Dem Anteilinhaber können Rücknahmeerlöse, Dividendenzahlungen und Kursgewinnausschüttungen durch die deutsche Zahlstelle zugehen.

Rücknahme- und Tauschanträge für die Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Bei der deutschen Zahlstelle, die als zusätzliche Informationsstelle im Sinne von § 131 Satz 2 InvG fungiert, können auch der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung (in Kopie), Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise, sowie Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge der Investmentanteile eingesehen werden. Weiterhin liegen dort während der Geschäftszeiten die Anlageberatungs- und Depotbankverträge, die Verträge über die Bestellung des Verwaltungsbeauftragten und der Domizil- und Zahlstelle, sowie die des Register- und Transferagenten aus.

- *Veröffentlichung von Anteilpreisen*

Der FONDS veröffentlicht die Ausgabe- und Rücknahmepreise seiner Teilfonds sowie sonstige Mitteilungen in der Börsen-Zeitung und in anderen Tageszeitungen.

- *Kontenführung*

Das Anteilinhaberkonto kann als Einzel- oder Gemeinschaftskonto eröffnet werden. Gemeinschaftskonten können nur mit Einzelverfügungsbefugnis eröffnet werden. Das bedeutet, dass ein Anteilinhaber allein ohne die Unterschrift oder sonstige vorherige Zustimmung des anderen Anteilinhabers sämtliche Verfügungen – auch zu seinen alleinigen Gunsten – einschließlich der völligen Auflösung des Kontos ausführen kann. Der FONDS ist nicht verpflichtet, vor der Durchführung einer entsprechenden Weisung den anderen Kontoinhaber zu benachrichtigen. Vor Eröffnung eines Gemeinschaftskontos sollten sich die Anleger deshalb der Gefahr des Missbrauchs der Einzelverfügungsbefugnis bewusst sein.

Mit der Einräumung der Einzelverfügungsbefugnis erklärt der Anleger auch sein Einverständnis zur Übertragung des Kontos auf den überlebenden Kontoinhaber im Todesfall.

Bei der Eröffnung eines Kontos durch einen Minderjährigen sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich. Dies gilt bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen auch für alle weiteren Verfügungen über das Konto. Die Erziehungsberechtigten können sich allerdings auf dem Kaufantrag gegenseitig bis auf schriftlichen Widerruf Alleinvertretungsberechtigung einräumen. Sollte nur ein Elternteil

sorgeberechtigt sein, kann der FONDS einen entsprechenden Nachweis verlangen, bevor der Auftrag ausgeführt wird.

Im Falle des Todes eines Anteilhabers sind den Teilfonds zur Klärung der Verfügungsberechtigung der Erbschein, das Testamentvollstreckerzeugnis oder weitere hierfür notwendige Unterlagen einzureichen. Die Teilfonds können nach ihrem freien Ermessen auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihnen eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Teilfonds dürfen denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn über das Konto verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn Dienste leisten.

Dies gilt nicht, wenn den Teilfonds bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihnen dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Für Anleger in der Republik Österreich

Zahlstelle(n) in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile:

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien, Österreich

Rücknahmeanträge für o.a. Fonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit dem Fonds und der Depotbank vornehmen. Die jeweilige aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahlstelle erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

Für Anleger in der Schweiz

Der FONDS unterliegt nicht der Aufsicht seitens der Eidgenössischen Bankenkommission oder einer anderen Schweizer Behörde. Nach Schweizer Aufsichtsrecht müssen Personen oder Gesellschaften, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus FONDS-Anteile gewerbsmäßig vertreiben, berechtigt sein, als Vertriebsträger aufzutreten. Fortis Foreign Fund Services AG, mit eingetragenem Firmensitz am Rennweg 57, 8023 Zürich (Schweiz), wurde zur Vertreterin des FONDS in der Schweiz bestellt. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 46 des Bundesgesetzes über Investmentfonds vertritt die Vertreterin den FONDS uneingeschränkt in der Schweiz gegenüber den Anlegern und der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Fortis Banque (Suisse) S.A., Niederlassung Zürich, mit eingetragenem Firmensitz am Rennweg 57, 8023 Zürich (Schweiz), wurde zur Zahlstelle des FONDS in der Schweiz bestellt. Fortis Banque (Suisse) S.A., Genf, die durch ihre Niederlassung am Rennweg 57, CH-8023 Zürich handelt, wurde zur Vertriebsträgerin des FONDS in der Schweiz bestellt.

Der Prospekt und die Satzung (in Kopie), sowie Rechenschafts- und Halbjahresberichte in deutscher und englischer Sprache sind kostenlos von der Vertreterin an der oben genannten Adresse erhältlich.

In der Schweiz wird der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds (mit dem Vermerk "zuzüglich Provision") an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, zur Zeit täglich, wenigstens aber zweimal im Monat in der Zeitung L'Agence Economique et Financière S.A. (L'AGEFI) und in der Neuen Züricher Zeitung veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen beziehen sich auf die Preise des vorherigen Wertstellungstages und erfolgen lediglich zur Information. Sie sind kein Angebot, zu diesen Preisen Anteile zu erwerben oder zurückzugeben.

Der Anlageberater teilt seine Gebührenerhebung wie folgt auf:

Verwaltung der Teilfonds bis maximal	0,75%
Fondsvermögensverwaltung bis maximal	1,00%
Vertrieb (einschl. Werbung und Verkauf) bis maximal	1,25%
Gesamt bis maximal	1,50%

Bekanntmachungen an Anleger in der Schweiz werden in L'AGEFI und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Werden Anteile des Fonds über schweizerische Effekthändler gezeichnet oder erworben oder tritt ein Effekthändler dabei als Anlagevermittler auf, fällt die schweizerische Umsatzabgabe auf Wertpapiergeschäfte in der Regel zum Satz von 0,15% an, zuzüglich etwaiger Börsengebühren. Die Rücknahme von Anteilen zur Einlösung ist von der Umsatzsteuer befreit, jedoch nicht der Verkauf. Die Ausgabe neuer Anteile, die aus einem Tausch hervorgehen, ist ebenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflichtigen Anlegern in der Schweiz wird empfohlen, bezüglich der Steuerfolgen des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen des FONDS einen qualifizierten Steuerberater in Anspruch zu nehmen. Die einkommenssteuerliche Situation bei Beteiligung an einer SICAV nach dem Körperschaftsrecht ist kompliziert und die Handhabung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Die Anleger werden insbesondere auf die Problematik der Besteuerung von Liquidationsgewinnen im Falle einer Teilliquidation hingewiesen. Eine Teilliquidation kann bei der Rücknahme von Anteilen vorliegen und gegebenenfalls die Besteuerung des Rücknahmeerlöses als Einkommen nach sich ziehen. Unter diesen Umständen kann sich anstatt einer Rücknahme ein Verkauf auf dem Sekundärmarkt als günstiger erweisen.

Für die Regelung etwaiger Streitigkeiten mit Bezug auf in der Schweiz vertriebene Anteile des FONDS sind die Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist Zürich (als Sitz der Vertreterin). Diese Bestimmungen über Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten auch nach einem allfälligen Bewilligungsentzug oder einer Liquidation des FONDS weiter.

DAVIS FUNDS SICAV
Société d'Investissement à Capital Variable, Luxembourg
Eingetragener Sitz: 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Kirchberg, Luxembourg
Handelsregister-Nummer B 49 537, Luxembourg

ERGÄNZUNG ZUM PROSPEKT VOM FEBRUAR 2007

Das vorliegende Dokument ist eine Ergänzung (die „Ergänzung“) zum Prospekt der DAVIS FUNDS SICAV (der „FONDS“) vom Februar 2007 (der „Prospekt“). Ohne den Prospekt darf dieses Ergänzungsdokument nicht verabreicht werden. Es enthält (I) Angaben über die Aufteilung von Vermögenswerten unter den verschiedenen Teilfonds des FONDS (insgesamt die „Fonds“ genannt oder individuell als ein „Fonds“ bezeichnet), sowie (II) Angaben über Höchstgebühren bei Anlagen in gewissen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW / UCITS) und andere Organismen für gemeinsame Anlagen (UCI), und (III) Angaben über das globale Risiko, dem ein jeder Fonds durch Anlagen in Finanzderivaten ausgesetzt ist. Außerdem werden (IV) zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger bereitgestellt.

Hinsichtlich aller Einzelheiten oder Angaben, die in diesem Ergänzungsdokument nicht berücksichtigt wurden, seien potenzielle Anleger auf den Prospekt verwiesen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Ergänzungsdokument und dem Prospekt gelten die Angaben im Ergänzungsdokument.

I – Angaben über die Aufteilung von Vermögenswerten unter den Fonds

Im Abschnitt ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS wird am Ende des Unterabschnitts *Verteilung von Guthaben und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds* ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Anleger werden auf den Umstand hingewiesen, dass eine rechtliche Trennung zwischen den Teilfonds nicht besteht, obwohl ein jeder Fonds soweit wie möglich seine eigenen Verbindlichkeiten trägt und als separater, von den anderen Teilfonds abgegrenzter Bestand an Vermögenswerten und Schulden behandelt wird. Das bedeutet, dass das gesamte Vermögen des FONDS für Forderungen von Gläubigern des FONDS haftet, gleichgültig bei welchem Teilfonds diese Forderungen entstanden sind. Wenn also die Verbindlichkeiten eines Teilfonds sein Vermögen übersteigen und er somit zahlungsunfähig wird (was Verwaltungsrat und Anlageberater nicht erwarten), so können die Gläubiger auf die Vermögenswerte anderer Teilfonds zurückgreifen. Ungünstige Vermögensentwicklungen bei einem Teilfonds können mithin das Vermögen eines anderen Teilfonds beeinträchtigen, zumindest dann, wenn die Verbindlichkeiten des notleidenden Teilfonds sein Vermögen übersteigen. In den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jedoch jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt“.

II – Angaben über Höchstgebühren bei Anlagen in gewissen UCITS und UCI

Im Abschnitt ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS, Unterabschnitt *Anlagebeschränkungen*, Paragraph 1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN UND LIQUIDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, werden die beiden Unterparagraphen unter (E) iii) gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt:

„Der FONDS kann in Einheiten anderer UCITS und/oder UCI investieren, die direkt oder indirekt von derselben Managementgesellschaft oder irgendeiner anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Managementgesellschaft durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% der Aktien oder Stimmrechte verbunden ist. In diesem Falle werden bei Anlagen des FONDS in Einheiten solcher UCITS und/oder UCI keine Subskriptions-, Einlösungs-, Verwaltungs- oder Beratungsgebühren erhoben. Der FONDS kann nicht in Anteilscheine seiner eigenen Teilfonds investieren“.

III – Angaben über das globale Risiko eines jeden Fonds aufgrund von Anlagen in Finanzderivaten

Im Abschnitt ALLGEMEINE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT UND IHREN TEILFONDS werden am Ende des Unterabschnitts *Anlagebeschränkungen* vier neue Paragraphen eingefügt. Sie betreffen die Nutzung von Finanzderivaten und das einem jeden Fonds daraus erwachsende Risiko. Die neuen Paragraphen haben den folgenden Wortlaut:

„Der FONDS hat sicherzustellen, dass das globale, aus Finanzderivaten herrührende Risiko eines jeden Fonds das gesamte Nettovermögen des jeweiligen Fonds nicht übersteigt. Die gesamte Risikobelastung des Fonds darf dementsprechend nicht über 200% seines gesamten Nettovermögens hinausgehen. Außerdem darf die gesamte Risikobelastung durch kurzfristige Kreditaufnahmen (wie zuvor in Abschnitt 2. E) dargelegt) um nicht mehr als 10% erhöht werden. Nach allem darf die gesamte Risikobelastung eines Fonds 210% seines gesamten Nettovermögens unter keinen Umständen übersteigen.

Das globale Risiko von Finanzderivaten wird unter Berücksichtigung des aktuellen Marktwertes der ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktfluktuationen und der zur Liquidation der Position benötigten Zeit berechnet. Die Risikoeinschätzung macht von der einfachen Methode eines Commitment Approach Gebrauch, nicht von einem ausgeklügelten Verfahren (wie z.B. einem Value-at-Risk-Bewertungsmodell).

Eine über das gesamte Nettovermögen hinausgehende Risikobelastung durch Nutzung von Finanzderivaten verbessert zweifellos die Investitionschancen eines Fonds, zugleich aber erhöht sich dadurch ganz beträchtlich auch das Anlagerisiko und Verlustpotenzial.

Der FONDS kann zwar von Finanzderivaten Gebrauch machen, aber seine Anlagestrategie konzentriert sich in der Regel auf die Direktanlage in Wertpapieren“.

IV – Zusätzliche Auskünfte für Anleger in der Schweiz

Im Abschnitt über ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE werden die Angaben für Anleger in der Schweiz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der FONDS unterliegt nicht der Aufsicht seitens der Eidgenössischen Bankenkommission oder einer anderen Schweizer Behörde. Nach Schweizer Aufsichtsrecht müssen Personen oder Gesellschaften, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus FONDS-Anteile gewerbsmäßig vertreiben, berechtigt sein, als Vertriebshändler aufzutreten. Fortis Foreign Fund Services AG, mit eingetragenem Firmensitz am Rennweg 57, 8023 Zürich (Schweiz), wurde zur Vertreterin des FONDS in der Schweiz bestellt. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz vertritt die Vertreterin den FONDS uneingeschränkt in der Schweiz gegenüber den Anlegern und der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Fortis Banque (Suisse) S.A., Niederlassung Zürich, mit eingetragenem Firmensitz am Rennweg 57, 8023 Zürich (Schweiz), wurde zur Zahlstelle des FONDS in der Schweiz bestellt. Fortis Banque (Suisse) S.A., Genf, die durch ihre Niederlassung am Rennweg 57, CH-8023 Zürich handelt, wurde zur Vertriebsträgerin des FONDS in der Schweiz bestellt.

Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Satzung (in Kopie), sowie Rechenschafts- und Halbjahresberichte in deutscher und englischer Sprache sind kostenlos von der Vertreterin und der Zahlstelle an der oben genannten Adresse erhältlich.

Davis Selected Advisers, L. P.
2949 East Elvira Road, Suite 101
Tucson, AZ 85706